

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 144 (1976)
Heft: 18

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Trennung von Kirche und Staat in der Schweiz

Das konkrete Verhältnis von Kirche und Staat in der Schweiz, das in der Geschichte der Eidgenossenschaft häufig zu Kontroversen Anlass gab, hat sich in den letzten Jahren zusehends harmonisiert. Der ökumenische Dialog vermochte innerhalb der Konfessionen alte, zum Teil historisch bedingte Vorurteile abzubauen. So wurde auf eidgenössischer Ebene der ominöse Kloster- und Jesuitenartikel 1973 abgeschafft und auf kantonaler Ebene in nicht wenigen Ständen die staatskirchlichen Rechtsordnungen neu revidiert und durch das Volk bestätigt¹. Das bestehende staatskirchliche System gab kaum mehr zu nennenswerten Beschwerden und Querelen Anlass, weder unter den Konfessionen noch bei den Politikern.

Neu in die Diskussion geriet das Problem durch die im Sommer 1973 eingeleitete «Eidgenössische Initiative betreffend die vollständige Trennung von Kirche und Staat». Diese plötzliche Aktualisierung wird zu Recht in einem doppelten, von

den Initianten zwar bestrittenen Kontext vermutet. Sowohl «der Zeitpunkt der Einleitung des Initiativverfahrens sowie die personelle Zusammensetzung des Initiativkomitees» lassen einen Zusammenhang zwischen der Streichung des «Jesuitenparagraphen» 51 der Bundesverfassung am 20. Mai 1973 und der neuen Initiative vom Sommer 1973 annehmen. Andererseits ist eine gewisse Wahlverwandtschaft mit dem Kirchenpapier der bundesdeutschen F. D. P. feststellbar. «Wer die deutschen Thesen mit den Vorstellungen der Schweizer Initiative vergleicht, kann unschwer die gleiche Marschrichtung konstatieren»².

Das beabsichtigte Volksbegehren, falls es eingereicht und angenommen würde, hätte zweifelsohne tiefgreifende Konsequenzen im staatskirchenpolitischen System des Bundes und der Kantone zur Folge. Deshalb soll in den folgenden Ausführungen Bedeutung und Tragweite des ganzen Unterfangens im Sinne eines knappen Überblickes und einer kurzen Einführung dargelegt werden. Dies scheint nur möglich, wenn man sich zunächst der gegenwärtig geltenden staatskirchlichen Gesetzgebung bewusst ist.

I. Die geltende staatskirchliche Rechtsordnung

Die in Artikel 3 der Bundesverfassung vorgenommene Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Kantonen ist ebenfalls für die Beziehungen von Kirche und Staat anwendbar: «Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche

nicht der Bundesgewalt übertragen sind.» Mit anderen Worten die Normen des Bundesrechtes gehen dem kantonalen Staatskirchenrecht vor. Die Kantone können keine vom Bundesrecht abweichende staatskirchenrechtlichen Gesetze erlassen. Das kirchenpolitische System der Kantone wird jedoch nur negativ vom Bund her bestimmt.

1. Die bundesrechtlichen Normen

Die eidgenössische Gesetzgebung hat nur allgemeine kirchenpolitische Grundsätze aufgestellt. Die Bundesverfassung garantiert in Art. 49 und 50 die volle Religionsfreiheit, näherhin die individuelle Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Kultusfreiheit. Zum Schutze des religiösen Friedens wurden interkonfessionelle Bestimmungen erlassen (interkonfessio-

Aus dem Inhalt

Trennung von Kirche und Staat in der Schweiz

Das Volksbegehren für die vollständige Trennung von Kirche und Staat fordert jedenfalls zur Überprüfung der schweizerischen staatskirchlichen Rechtsordnung heraus.

Heinrich Bullinger 1504—1575

Geschichte des Bistums St. Gallen

Ein rechtshistorischer Überblick zu Anlass der Konsekration von Bischof Dr. Otmar Mäder am 2. Mai 1976.

Bruder Klausens Vermächtnis

Zur Eröffnung des Museums Bruder Klaus und zur Altarkonsekration der restaurierten Pfarr- und Wallfahrtskirche Sachseln.

Amtlicher Teil

¹ Zürich 1963; Waadt 1966/70; Schaffhausen 1968; Basel-Stadt 1972/74; Wallis 1974; Tessin 1975.

² J. Bruhin, Staat und Kirche in der Schweiz, in: Orientierung 39 (1975) 29 f.: Das «Aktionskomitee für die Wahrung des konfessionellen Friedens durch die Staatsschutzartikel» (AWFS) hat nach der Streichung des Ausnahmeartikels mit der personell z. T. gleichen Besetzung und ideell weitgehend übereinstimmenden Zielsetzungen in der «Aktion gegen religiöse Machtpolitik» (ARMA) eine Nachfolgeorganisation gefunden, welche u. a. den Problemkreis um die Trennung von Kirche und Staat zu prüfen hat.

Die Initiative unterzeichneten Nationalrat Dr. Fritz Tanner (inzwischen zurückgetreten), Rechtskonsulent Fritz Dutler und Journalist Ludwig A. Minelli.

nelles Eherecht, Art. 54, 1 und 2; ZGB 118; religiöse Kindererziehung, Art. 49,3; Schule und Religionsfreiheit, Art. 27,2 und 3; Kirchensteuer, Art. 49,6) und überdies jene Bereiche säkularisiert, die früher gemeinsam mit dem Staat geregelt wurden oder gänzlich in der Kompetenz der Kirche standen, wie Ehe (Art. 54), geistliche Gerichtsbarkeit (Art. 58,3) und Begräbniswesen (Art. 53). Schliesslich enthält das Bundesrecht gewisse Ausnahmeartikel als staatliche Beschränkung einzelner spezifisch konfessioneller Einrichtungen (Kultusbudget, Art. 49,5; Bistumsartikel, Art. 50,4; Anstände bei Bildung und Trennung von Religionsgenossenschaften, Art. 50,3; Nichtwählbarkeit der Geistlichen in den Nationalrat, Art. 75), sowie kirchenpolitische Vorschriften (Art. 49,2 und 4; Art. 50,2).

Das Bundesrecht regelt also definitiv nur die religiösen Freiheitsrechte des Individuums. «Der Bund stellt sich über die religiösen Gemeinschaften und ihre Benennungen. Er anerkennt keine derselben, er kennt dieselben nur, um ihre Freiheit zu schützen und dafür zu sorgen, dass der Friede unter ihnen herrsche. Er verteidigt weder eine Konfession noch eine Kirche, er verteidigt lediglich das Individuum, indem er die Respektierung seines Glaubens und die Freiheit seines Gewissens sichert.»³ Die konkrete Ausgestaltung des Verhältnisses von Kirche und Staat bleibt in der Zuständigkeit der Kantone. Auf den allgemeinen Verfassungsgrundsätzen der bundesrechtlichen Gesetzgebung bauen die Kantone vollständig frei und unabhängig ihre kirchenpolitischen Systeme und Modelle auf.

2. Das kantonale Staatskirchenrecht

2.1 Geschichtliche Entwicklung

In den einzelnen Kantonen findet sich entsprechend der unterschiedlichen und eigenständigen historischen Entwicklung eine Vielzahl von kirchenpolitischen Rechtsgestaltungen. Mit der Anerkennung der Religionsfreiheit durch die Bundesverfassung war der konfessionelle Einheitstaat, «das Staatskirchentum, das die Einheit des religiösen Bekenntnisses des Staatsvolkes, und in den katholischen Kantonen eine absolutistische Kirchenhoheit, in den evangelischen ein landesherrliches Kirchenregiment zur Grundlage hatte» überwunden⁴. Dennoch spiegelt sich im geltenden Staatskirchenrecht das kirchliche Selbstverständnis der Hauptkonfession des Kantons und die historische Entwicklung wider.

In den primär evangelisch-reformierten Ständen konnte sich die reformierte Kirche als Landeskirche in unterschiedlichem Masse verselbständigen. In Anlehnung an staatliche Vorbilder besitzt sie eine eigene durch staatliches Gesetz geschaffene Organisation: auf kantonaler

Ebene die Synode mit dem Kirchenrat oder Synodarat und auf kommunaler Ebene die Kirchgemeinde mit dem Kirchenvorstand oder Kirchenpflege. «Dem Staat wird bei den Externa ‚Organbildung, Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Finanzordnung‘ ein mehr oder weniger weitgehendes Mitbestimmungsrecht auf Verfassungs- oder Gesetzesebene zugestanden, während bei den Interna ‚Lehre, Verkündigung, Kultus, Seelsorge, Unterweisung‘ volle Freiheit besteht.»⁵ In den reformierten Kantonen wurde im Laufe der Jahrhunderte «die Staatskirche ... zur Landeskirche, das landesherrliche Kirchenregiment zur staatlichen Kirchenhoheit». Das Landeskirchentum «entwickelt sich damit zum System der Kirchenfreiheit»⁶.

In den ursprünglich katholischen Ständen konnte die katholische Kirche ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit sogar in Zeiten des Absolutismus bewahren. Bedingt durch eine genuine und eigene Kirchenorganisation, in Bistümer und Pfarreien gegliedert, beschränkte sich der Staat auf die Schaffung einer Kirchgemeindeorganisation⁷. «Der Staat hat nur Einfluss auf die Temporalien und die damit zusammenhängende Kirchgemeinde, die nach katholischer Auffassung primär eine Erscheinung des Staatsrechtes ist und ohnehin ausserhalb der wirklichen Kirche steht. Der Staat kümmert sich nicht um die eigentliche kirchliche Organisation, die als solche ein der Kirche überlassenes Internum darstellt.»⁸ Die Entwicklungstendenz kann als «System der Freien Kirche im Freien Staat» umschrieben werden, das charakterisiert ist «durch die Anerkennung des kirchlichen Selbstverständnisses seitens des Staates, das er rechtlich wirksam werden lässt unter Wahrung der Religionsfreiheit der Staatsangehörigen»⁹. In den ehemals konfessionell gemischten Kantonen, vor allem in St. Gallen, Thurgau, Graubünden und Aargau anerkannte der Staat die Parität. Die grossen christlichen Konfessionen erhielten die Gleichberechtigung und Gleichstellung. Für beide wurden parallele Organisationen geschaffen. Die materielle Parität wurde jedoch nicht immer und überall folgerichtig durchgeführt.

2.2 Die Kirchen des öffentlichen Rechts

In einem fortschreitenden und kontinuierlichen Entwicklungsprozess haben alle Kantone, mit Ausnahme von Genf und Neuenburg, wo eine weitgehende Trennung vollzogen wurde, ein System der «echten Partnerschaft» und der «geordneten Verbindung» von Kirche und Staat gefunden¹⁰. Dabei finden folgende «Systemgrundsätze» ihre Anwendung:¹¹ Als notwendige Voraussetzung der staatlichen Kirchenhoheit garantieren im Rahmen der Bundesverfassung auch die Kantone die Religionsfreiheit als individuelle Be-

kenntnis- und gesellschaftliche Kultusfreiheit. Dank des ökumenischen Verständnisses anerkennen heute alle Kantone die Parität, d. h. die Gleichberechtigung und Gleichstellung zumindest der zwei christlichen Hauptkonfessionen. Überdies erhielten mit den zwei Ausnahmen der Westschweiz die grossen Kirchen die öffentlich-rechtliche Anerkennung zugesprochen, womit die Kirche zu einer «Potenz des öffentlichen Rechtes» wird. Die Kirchen gelten als Bestandteil der öffentlichen im Staate geltenden Rechtsordnung und sind mit gewissen staatlichen Privilegien ausgestattet. Die hauptsächlichsten Rechtsfolgen des öffentlich-rechtlichen Status, dessen materielle Seite die einzelnen Kantone nach eigenem Ermessen umschreiben können, sind in Stichworten folgende:¹²

Begründung der Mitgliedschaft kraft des Gesetzes mit der Möglichkeit des jederzeitigen freien Austrittes aus dem staatskirchlichen Verband;

Anerkennung der Kirchenämter als öffentliche Ämter; staatliche Disziplinargewalt gegenüber kirchlichen Beamten und be-

³ Botschaft des Bundesrates zum Entwurf der BV vom 4. Juli 1873; zit. nach U. Lampert, Kirche und Staat in der Schweiz I, Basel-Freiburg 1929, 293.

⁴ E. Isele, Zur Revision des kantonalen Staatskirchenrechts, in: Jus et Lex. Festgabe zum 70. Geburtstag von Max Gutzwiler, hrsg. von der Juristischen Fakultät Freiburg (Schweiz), Basel 1959, 563 f.

⁵ J. G. Fuchs, Kirche und Staat in demokratischer Verbindung, in: Kirche — Staat im Wandel, hrsg. von der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz, Bern 1974, 40.

⁶ E. Isele, Sind Staat und Kirche zu trennen?, in: Kirche — Staat im Wandel, a. a. O. 14.

⁷ E. Isele, Die neuere Entwicklung und der gegenwärtige Stand der Kirchengesetzgebung in der Schweiz, in: Schweizerische Juristen-Zeitung 58 (1962), 194.

⁸ J. G. Fuchs, a. a. O.

⁹ E. Isele, Sind Staat und Kirche zu trennen?, a. a. O. 12.

¹⁰ Das an Frankreich angrenzende Genf konnte 1907 eine radikale Trennung durchsetzen. «Die damit verbundenen schweren Finanzkrisen führten allerdings im Jahre 1944 zu einer partiellen öffentlich-rechtlichen Anerkennung, dank der Einführung einer Kirchensteuer, die der Staat vereinbart, für die jedoch die Zwangsvollstreckung versagt wird. In Neuenburg kam es 1941 ebenfalls zu einer weitgehenden Trennung, die man schon 1960 wegen der finanziellen Schwierigkeiten wieder rückgängig zu machen suchte, jedoch ohne Erfolg. Auch in Neuenburg ist die Trennung namentlich in finanzieller Hinsicht nicht voll verwirklicht worden» (vgl. J. G. Fuchs, Zum Verhältnis von Kirche und Staat in der Schweiz, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, hrsg. von J. Krautscheidt und H. Marré, Bd. 5, Münster 1972, 132).

¹¹ E. Isele, Die neuere Entwicklung ... a. a. O. 195—201.

¹² U. J. Cavelti, Die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften im Schweizerischen Staatskirchenrecht, Freiburg 1954.

sondere Rechte und Pflichten der kirchlichen Beamten;
 Berücksichtigung der Kirche im öffentlichen Leben wie in Schule, im Militärdienst, im Armen- und Anstaltswesen, sowie in der staatlichen Sonn- und Feiertagsordnung;
 Staatlicher Schutz für kirchliche Rechtsakte;
 Steuerbefreiung und Besteuerungsrecht;
 Staatliche Aufsicht über die Kirche;
 Strafrechtlicher Schutz der Kirche.
 Schliesslich anerkennen die Kantone die kirchliche Autonomie in den innerkirchlichen Angelegenheiten und beanspruchen die staatliche Hoheit in den gemischt staatlich-kirchlichen Belangen.

2.3 Die Religionsgenossenschaften des Privatrechts

Bei dem in der Schweiz vorherrschenden System der staatlichen Kirchenhoheit liegt es ganz im Ermessen der Kantone, einer oder mehreren Konfessionen den öffentlich-rechtlichen Status zu gewähren. Die staatlich nicht privilegierten Religionsgemeinschaften — dazu gehören alle Freikirchen und Sekten — sind ins Privatrecht verwiesen. Auch für sie hat Artikel 50 der Bundesverfassung über die Kultusfreiheit Geltung, was das Recht auf freie Religionsausübung und auf rechtliche Konstituierung von religiösen Gemeinschaften beinhaltet.
 Diese organisieren sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Artikel 60 ff. als Vereine oder Stiftungen, wobei den Kantonen vorbehalten bleibt, auch für sie öffentlich-rechtliche Weisungen zu erlassen.¹³ «Im Rahmen der zwingenden Vorschriften des Privatrechts kann sich die religiöse Gemein-

schaft organisieren und verwalten im Sinne ihres kirchlichen Selbstverständnisses», d. h. die Bedingungen für die Mitgliedschaft bestimmen und die freiwilligen Vereinsbeiträge festsetzen. «Die Freiheit einer privatrechtlichen Religionsgenossenschaft gegenüber dem Staat ist recht erheblich», auch wenn «das schweizerische Zivilrecht der Eigenart der Kirchen wenig Rechnung trägt». ¹⁴

Als allgemeine Entwicklungstendenz des kantonalen Staatskirchenrechts darf jedoch nicht übersehen werden, dass in zunehmendem Masse auch die privilegierten Kirchen ohne Preisgabe des öffentlichen Status ihre kirchliche Freiheit und Unabhängigkeit behaupten konnten. «Das Ganze hat sich zu einem System der Kooperation, der echten Zusammenarbeit, von Kirche und Staat entwickelt, und sich so für beide Partner segensreich ausgewirkt. Die Offenheit des Staates gegenüber den Kirchen wie auch das Bestreben der Kirchen selbst, dem Gemeinwohl zu dienen, haben erlaubt, viele Aufgaben gemeinsam im Dienste des Menschen zu bewältigen.» ¹⁵

II. Die Neuordnung der Trennungsinitiative

1. Begründung des Volksbegehrens

Die kurz dargelegte staatskirchliche Rechtsordnung wird durch die Initiative als «staatspolitisch unbefriedigender Zustand» charakterisiert. Die Initianten begründen ihr Vorhaben zum Teil mit allgemein formulierten, wenig fassbaren Argumenten und tendenziösen sowie nicht sachgerechten Behauptungen. ¹⁶ Ein Mitunterzeichner der Initiative, L. A. Minelli,

kommentiert die schweizerischen Verhältnisse und fasst die wesentlichen Gesichtspunkte zusammen ¹⁷:

Die staatsrechtliche Sonderstellung der Grosskirchen fusse auf einer Fiktion, nämlich in der Annahme, dass die «grosse Mehrheit des Volkes aus aktiven Kirchengliedern bestehe». Für eine «gewaltige Anzahl von „Kirchensteuerchristen“» funktionierte die Kirche nur noch bei der Taufe, Eheschliessung und beim Begräbnis. ¹⁸ Die Überbewertung der Kirchen sei erwiesen, da sie «in der Gestaltung des öffentlich-rechtlichen Zusammenlebens der Gesellschaft keine wesentliche

¹³ ZGB, Art. 59: «Für die öffentlich-rechtlichen und kirchlichen Körperschaften und Anstalten bleibt das öffentliche Recht des Bundes und der Kantone vorbehalten.»

¹⁴ E. Isele, Sind Kirche und Staat zu trennen?, a. a. O. 15.

¹⁵ J. G. Fuchs, Kirche und Staat in demokratischer Verbindung, a. a. O. 44.

¹⁶ Vgl. Unterschriften- und Dokumentationsmaterial, das beim Sekretariat zur Trennung von Staat und Kirche: Postfach 92, 3000 Bern 25, bezogen werden kann. Unverkennbar ist die Angst vor einer katholischen Schweiz. Sonderbar, dass man sich als Retter und Hüter des reformatorischen Gedankengutes aufspielt und die Ökumene als Verschleierungstaktik der Gegenreformation beschimpft.

¹⁷ L. A. Minelli, Staat und Kirche in der Schweiz, in: P. Rath (Hrsg.), Trennung von Staat und Kirche? Dokumente und Argumente, rororo aktuell 1771, Reinbek bei Hamburg 1974, 206—210.

¹⁸ Wohl etwas unüberlegt steht die Behauptung, dass sich die Kirchen «mehr durch die Toten, denn durch die Lebenden zu halten vermögen». Voreilig ist die Prophezeiung eines Massenaustrittes aus den Kirchen, wenn der Staat Begräbnisfeierlichkeiten organisieren würde, so dass auch ohne Mithilfe eines Geistlichen eine würdige Beerdigung möglich wäre.

Heinrich Bullinger 1504–1575

Ver mehrt rückt die Bullinger-Forschung ins Zentrum der Schweizerischen Reformationsgeschichte. Einen besonderen Anlass dazu bot der 400. Todestag des Nachfolgers Zwinglis. So führte das Institut für Schweizerische Reformationsgeschichte in Zusammenarbeit mit dem Zwingliverein im Herbst 1975 an der Universität Zürich im Kollegium des Grossmünstergebäudes eine wissenschaftliche Tagung durch, die auf internationales Interesse stiess.

Zwinglis Nachfolger Heinrich Bullinger, der in Zürich über mehr als vier Jahrzehnte wirkte, kommt für die Festsetzung und Bewahrung der reformatorischen Bewegung in Europa überragende Bedeutung zu. Sein zum grössten Teil noch ungedruckter Briefwechsel ist immens. Eine Übersicht davon im Ausstellungsraum der Zentralbibliothek im Zusammenhang mit einer Gedächtnisausstellung bot eine Ahnung. Ein Ausflug führte die Ta-

gungsteilnehmer an die historischen Stätten Kappel und Bremgarten. Die «Capella Carminum» bot zum Abschluss in der Helferei Grossmünster Musik aus dem Freundeskreis Bullingers.

Probleme der Forschung

Fritz Büsser, Vorsteher des Instituts für Schweizerische Reformationsgeschichte und Präsident des Zwinglivereins, rückte zur Eröffnung in einem grossartigen Tour d'horizon Probleme und Aufgaben der Bullingerforschung in den Mittelpunkt. Von Heinrich Bullinger, der in den entscheidenden Jahren der Reformation nicht nur in Zürich und in der Eidgenossenschaft, sondern weit darüber hinaus einen europäischen Mittelpunkt des kirchlichen, kirchenpolitischen und theologischen Geschehens gebildet hat, existiert zurzeit noch kein Briefcorpus und keine vollständige Ausgabe seiner Werke.

Andererseits zeigt gerade die jüngste Forschung bemerkenswerte Resultate. Ein beschreibendes Verzeichnis der Werke von und

über Bullinger bringt über 800 Titel. Während wir über den jungen Bullinger verhältnismässig viel wissen, ist dies für die Zürcher Zeit in der Nachfolge Zwinglis von 1531 bis 1575 nicht der Fall. Bullinger hat in diesen 44 Jahren wöchentlich durchschnittlich dreimal, im Ganzen also schätzungsweise etwa 7000mal über alle Bücher des Alten und Neuen Testaments gepredigt. Seine Predigtsammlung, die Dekaden, gewannen eine weltweite Verbreitung und Bedeutung.

Willy Rordorf (Neuenburg) belegte als Patristiker anhand von Textvorlagen, wie der Kirchenvater Laktanz Vorbild Bullingers war. Endre Zsindely (Männedorf) konnte Heinrich Bullinger als Seelsorger würdigen, obwohl dieser kein Werk über Seelsorge geschrieben hat. Keinem der grossen Amtsbrüder der ersten reformatorischen Generation war eine so lange und ungebrochene pastorale Wirksamkeit in der selben Kirche vergönnt wie Heinrich Bullinger, der als Antistes am Grossmünster an der Spitze des ganzen zürcherischen Kirchwesens stand. Seine Korrespondenz ist grösser als jene von Luther, Zwingli

Kraft» darstellen.¹⁹ Es könne kein Grund für die Privilegierung der Kirchen geltend gemacht werden, da sie keine einzige Aufgabe wahrnehmen, «zu deren Erfüllung dieser öffentlich-rechtliche Status unabdingbares Gebot wäre».

Der als ungerechtfertigt hingestellte Einfluss der beiden Grosskirchen in den Massenmedien wird kritisiert. Besonders gefährlich sei die Machtposition der katholischen Kirche im Schulwesen und beim Schwangerschaftsabbruch, wobei «faktisch selbst bundesrechtliche Regelungen schlicht ausser Kraft gesetzt» würden.²⁰ Die Privilegierung gewisser Kirchen diskriminiere die übrigen Religionsgemeinschaften. Dies verletze den verfassungsmässigen Grundsatz der Rechtsgleichheit (BV, Art. 4). Besonders anstossend sei die vom Bundesgericht bestätigte Besteuerungspraxis der Kirche, speziell die Belastung juristischer Personen mit Kirchensteuern. Schliesslich sei Religion «Privatsache, allenfalls noch Sache der Gesellschaft, sicher aber nicht Staatssache». Der neutrale Staat müsse in einer pluralistischen Gesellschaft die Freiheit der Bürger garantieren und alle demokratiewidrigen Bindungen sprengen. Das moderne Staatsverständnis verlange «nach einer säuberlichen Scheidung zwischen Staat und Kirche, nach einem Abbau von ungerechtfertigten Privilegien, nach einer Eindämmung eines institutionalisierten Einflusses der Minderheit, welche die Kirche heute noch darstellt». Die «erstaunlichen Relikte eines längst überholt geglaubten Staatskirchentums» könnten nur durch eine vollständige Trennung von Kirche und Staat überwunden werden.

Aus diesen Gründen fordert die Volksinitiative als längst fälliges Postulat die Aufnahme eines neuen Artikels 51 in die

Bundesverfassung mit dem Wortlaut: «Kirche und Staat sind vollständig getrennt.» Zugleich sollen in die Übergangsbestimmungen der Verfassung noch zwei Normen als Artikel 11 aufgenommen werden: «1. Für die Aufhebung der bestehenden Verbindungen zwischen Kirche und Staat wird den Kantonen eine Übergangsfrist von zwei Jahren vom Datum des Inkrafttretens des Artikels 51 der Bundesverfassung eingeräumt. 2. Mit dem Inkrafttreten von Artikel 51 der Bundesverfassung sind die Kantone nicht mehr befugt, Kirchensteuern einzuziehen.»

2. Praktische Konsequenzen

In unserem Zusammenhang ist unter Trennung die staatliche Ignorierung der Religionsgemeinschaften zu verstehen, so dass «jede Unterstützung, Privilegierung und Sonderbehandlung hemmender oder fördernder Art von Seite des Staates im Vergleiche zu anderen privaten Organisationen ihnen gegenüber zu entfallen» haben.²¹ Mit der «vollständigen» Trennung soll eine zielstrebige, konsequente und definitive Bereinigung der staatskirchlichen Beziehungen erreicht werden, eine «gänzliche Entkirchlichung des Staates und eine totale Entstaatlichung der Kirchen».²²

Die Trennung tastet die individuellen Freiheitsrechte der Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit nicht an. Sie betrifft die Kirchen und Religionsgemeinschaften insofern, als sie im öffentlichen Recht des Bundes und der Kantone keinerlei Berücksichtigung mehr finden dürfen. Unter Wahrung der verfassungsmässigen Schranken steht ihnen jedoch das Grundrecht der Vereinsfreiheit (BV, Art. 56; 50.2) zu. Sie können sich entsprechend

den Normen des ZGB privatrechtlich als Vereine oder Stiftungen (BV, Art. 60 ff.) organisieren. «Der Staat kann und soll weder Normen erlassen, welche die Religionsgemeinschaften fördern oder hemmen... Jede staatliche Kirchenhoheit — als Zusammenfassung von besonderen Rechten und Ansprüchen des Staates den Kirchen gegenüber aufgefasst — entfällt vollumfänglich.»²³

2.1 Folgen der Trennung auf Bundesebene²⁴

Die Initiative bringt zunächst eine Verschiebung der Kompetenzen von Bund und Kantonen. Die Frage der Zuständigkeit in den Bestimmungen des Verhältnisses von Kirche und Staat wurde bis anhin unter Vorbehalt des Bundesrechtes zugunsten der Kantone entschieden. Damit konnte man der Vielgestalt der historisch gewachsenen Rechte und Traditionen Rechnung tragen. Das Volksbegehren bringt nun eine grundsätzliche Änderung. Der Bund soll die Beziehung von Kirche und Staat im Sinne der Trennung abschliessend und definitiv regeln, so dass

¹⁹ Zum Vergleich werden die politischen Parteien herangezogen, die als eigentliche Träger der staatlichen Politik nur privatrechtlich als Vereine organisiert seien. Sie würden eher eine Privilegierung und Subventionierung verdienen.

²⁰ Selbstverständlich darf die Theologische Fakultät Freiburg nicht fehlen, wo die Kantonsregierung durch den Vertrag mit dem Dominikanerorden zweifellos Bundesstaatsrecht verletzt habe.

²¹ U. Lampert, Kirche und Staat in der Schweiz II, Freiburg—Leipzig 1938, 97.

²² E. Isele, a. a. O. 24.

²³ U. J. Cavelli, Die konkreten Auswirkungen einer Trennung von Kirche und Staat, in: Kirche — Staat im Wandel, a. a. O. 87.

²⁴ Zum Folgenden vgl. E. Isele, a. a. O. 20 ff., und U. J. Cavelli, a. a. O. 87 ff.

und Calvin zusammen. Könige und Prinzen gehörten genauso zu den Empfängern wie arme Studenten und Pfarrer, reiche Gutsherren und Kaufleute, auch Flüchtlinge und Witwen, einzelne wie Kirchen als Ganze.

Dabei tritt Bullinger auf als Seelsorger, Friedensstifter und Tröster. Besonders der Eheprobleme nahm er sich an. Er bekennt dabei, kein Freund des Kirchenrechts zu sein. Seelsorgerlich wirkte er auch auf Calvin ein. Sein fester Glaube und tiefer Ernst, seine biblische Sicht der Verantwortung für die Armen und Elenden, seine Ehrlichkeit und Offenheit, aber auch seine Bescheidenheit, Hilfsbereitschaft und Lebenswürdigkeit machten ihn für alle Hilfesuchenden absolut vertrauenswürdig. Seine Position verlieh ihm auch die wirklichen Möglichkeiten der Hilfe. Seelsorge und Diakonie ergänzten sich im örtlichen und im europäischen Massstab.

Zur Abendmahlslehre

Hans Georg vom Berg (Erlangen) erinnerte an eine Begegnung zwischen Bullinger und

Zwingli, wobei der jüngere dem Reformator seine Abendmahlslehre vortrug und Zwingli ihn bat, mit der Veröffentlichung nicht vorzupreschen, er selbst werde es zur rechten Zeit tun. Vom Berg suchte die Bullingersche Abendmahlskonzeption auf Einflüsse der Waldenser und der devotio moderna am Niederrhein zurückzuführen. Die Elemente, die für die sogenannte symbolische Abendmahlslehre konstitutiv sind, stehen direkt neben der Behauptung der Realpräsenz. Für Bullinger bleibt das Abendmahl sakramentales Geschehen.

Hans-Dietrich Altendorf (Aesch-Forch) sprach zur Tradition bei Bullinger. Die Abendmahlslehre Bullingers war nicht ad hoc erfunden. Vielmehr griff Bullinger eine ganz bestimmte Tradition auf. Die spiritualisierte Abendmahlstradition taucht seit Augustin immer wieder auf. In der Reformation hat man zwar die Tradition, wie sie herkömmlich überliefert worden ist, über Bord geworfen, andererseits lebte man sehr kräftig von bestimmten Traditionen her. Das Problem der Tradition ist theologisch aber nicht

verarbeitet worden. Die Kirchenväter fanden eine polemische und bestätigende Funktion. Die Verwendung der Kirchenväter war in erster Linie ein Kampfmittel. Neben der literarischen Tradition fällt die mündliche zurück.

Kirche und Staat

Kurt Maeder gab die Einführung zum Thema «Bullinger und das Zürcher Gemeinwesen». Der Beginn von Bullingers Amtszeit fällt mit einer massiven Beschränkung der kirchlichen Aktionsfreiheit im Bereiche von Staat und Politik zusammen. Allerdings gingen die Erwartungen des Rates nicht ganz auf, in dem jungen Nachfolger einen willfähigen Partner gefunden zu haben, der sich der Politik des Rates nicht ernsthaft widersetzen würde. Erland Herkenrath (Zürich) untersuchte Bullingers Beziehungen zur politischen Führungsschicht Zürich. Die erstaunlich rasche Integration Bullingers in die städtische Gemeinschaft muss Bullinger das offizielle Auftreten und Kontakte zu massgeblichen Politi-

die Kantone diesbezüglich keine Zuständigkeit mehr besitzen.

Eine vollständige Trennung bedingt die Aufhebung oder Modifikation der kirchenpolitischen Bestimmungen im Bundesrecht, insbesondere Bundesverfassung Artikel 49,2 und 6, Artikel 50,2 bis 4, Artikel 58,2 und Artikel 75 und Schweizerisches Zivilgesetzbuch Artikel 59,1, Artikel 52, Artikel 87,1 und Artikel 118,2. Das Revisionsprogramm müsste überdies die Frage der Dienstbefreiung des Klerus, der Militärseelsorge und der päpstlichen Nuntiatur überprüfen. Schliesslich wären die vom Bund und auch von den Kantonen abgeschlossenen Bistumsverträge zu kündigen, weil die Trennung solchen Verträgen jedwelle Grundlage entzieht.

Die Konsequenzen einer vollständigen Trennung von Kirche und Staat sind für das eidgenössische Bundesrecht beträchtlich und führen notwendig zu einer Partialrevision der Bundesverfassung. Weitreichender sind noch die Folgen für die Kantone, da bis anhin die staatskirchlichen Beziehungen in die beinahe alleinige Domäne der Kantone fielen.

2.2 Folgen der Trennung auf Kantons-ebene

Formalrechtlich sind sämtliche Kantonsverfassungen, soweit sie staatskirchliche Bestimmungen enthalten, und ebenfalls die einfache Gesetzgebung, «insbesondere die Kirchengesetze, Steuergesetze, Gemeinde- oder Organisationsgesetze, die Erziehungs- und Schulgesetzgebung, um nur die wichtigsten Bereiche zu nennen»,²⁵ einer durchgreifenden Revision bzw. der teilweisen Aufhebung zu unterziehen. Materialrechtlich hat die Initiative in erster Linie den Verlust des privilegierten Status der öffentlich-rechtlich anerkan-

ten Kirchen zur Folge. Die staatskirchlichen Organisationsformen der Landeskirchen und Kirchgemeinden sind aufzuheben. Sämtliche vom Staat den Kirchen verliehenen Hoheitsrechte entfallen, besonders das Besteuerungsrecht. Die Kirchen müssten ein System der Selbstfinanzierung finden und den Finanzbedarf aus den Erträgen des eigenen Vermögens und freiwilligen Spenden der Gläubigen bestreiten. Die kantonalen und kommunalen Kultusbudgets als staatliche Leistungen an die Kultusgemeinschaften müssen, soweit sie freiwillige aus den allgemeinen staatlichen Steuern stammende Leistungen sind, gestrichen werden; insofern sie sich aus besonderen historischen Rechtstiteln, wie aus früherer Inkorporation von Kirchengut oder Säkularisation herleiten, müssen sie eine Ablösung finden. Die Seelsorge an kantonalen Anstalten wird nicht mehr staatlich finanziert, und die Steuerbefreiung des Kirchengutes fällt dahin. Die Pfarrwahlrechte auf Grund staatlicher Gesetze werden gestrichen. Für die katholische Kirche bedeutet dies, dass, soweit keine kirchlichen Rechtstitel wie Volkswahlrechte oder Patronatsrechte (CIC, cc. 1452, 1448 ff.) vorliegen, die Gemeinden bei Pfarrwahlen nach geltendem Kirchenrecht nicht mehr mitwirken könnten. Unter das Verdikt fallen schliesslich der Religionsunterricht, der aus dem Stundenplan und dem Schulgebäude zu verlegen ist, das Schulgebet, das Kruzifix im Gerichtssaal und die Theologischen Fakultäten, die von den staatlichen Universitäten zu trennen sind. Die konsequente Durchführung einer vollständigen Trennung von Kirche und Staat auf eidgenössischer und kantonaler Ebene würde also «eine sehr weitgehende Säkularisierung im Sinne eines laizistischen

Staates» bedeuten.²⁶ Bei einem solchen Vorhaben müssen sich Kritik und Bedenken anmelden.

III. Problematik und Beurteilung der Trennungsinitiative

1. Staatsrechtliche Bedenken

Kritisiert wird zunächst und vor allem die formalrechtliche Seite der Initiative. Die Übertragung der Kirchenhoheit an den Bund bedingt einen «Bruch mit dem Föderalismus»²⁷, der sich in der bisherigen staatskirchlichen Kompetenzausscheidung bewährte. Der Pluralismus des schweizerischen Staatskirchenrechts ist in einer langen und oft blutigen Geschichte entstanden. Der konfessionelle Friede konnte gerade durch die Vielfalt der kantonalen Gesetzgebungen gewahrt werden. Eine Frage von solch historischer, politischer und religiöser Tragweite lässt sich nicht mit einer doktrinären Zauberformel bewältigen.

Der Initiativtext hat erhebliche Konsequenzen in der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zur Folge, die notwendig zu einer Partialrevision der Bundesverfassung führen. Ist es statthaft einen Verfassungsartikel zu postulieren, der eine umfangreiche Teilrevision impliziert? Erfüllt die vorliegende Initiative «die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen?»²⁸

Problematisch erscheinen auch die Übergangsbestimmungen, wonach das bestehende Verhältnis Kirche—Staat in der Frist von zwei Jahren zu lösen ist und die

²⁵ U. J. Cavelti, a. a. O. 89.

²⁶ A. a. O.

²⁷ J. G. Fuchs, a. a. O.

²⁸ E. Isele, a. a. O. 26.

kern erleichtert haben. Mit den Bürgermeistern der Stadt stand Bullinger auf vertrautem Fuss. Patenschaften, verwandtschaftliche Bindungen, Widmungen und Briefe sprechen ein eindeutiges Zeugnis.

Die Zürcher Kirchensynode ist nach den weitem Ausführungen Maeders eine Schöpfung Bullingers. Gemäss Synodalordnung amtierten zwar zwei Synodalpräsidenten, de facto war es aber Heinrich Bullinger, der die Verhandlungen mit Umsicht und Bestimmtheit leitete. Charakter und politische Einsicht verwiesen Bullinger in heiklen Situationen auf den Weg der loyalen Zusammenarbeit. Bullinger bestimmte wesentlich die Zukunft der Pfarrer. Er genoss Vertrauen und Achtung bei Obrigkeit und Pfarrerschaft, was ihm als optimale Voraussetzung diente, um in der Funktion als Moderator die Synode zu jener Institution zu machen, als die sie gedacht war: Mittel zur Wiederherstellung und Festigung christlicher Ordnung im Zürcher Gemeinwesen.

Bullinger ist regelmässig vor dem Rat erschienen und hat hier oft anklagend aber

auch anregend zum ganzen Gebiet des gesellschaftlichen Lebens in Schul-, Kirchen- und Aussenpolitik Stellung bezogen. Hans Ulrich Bächtold (Zürich) berücksichtigte, dabei exemplarisch Bullingers Einstellung zur obrigkeitlichen Kirchengüterpolitik.

Ökumenische Offenheit

Joachim Staedtke (Erlangen) stellte in der Überprüfung von Bullingers Theologie fest, dass Bullinger offen war für Anregungen, die er auch andern Reformatoren verdankt. Aufgrund des Zwinglischen Erbes gelang es ihm, einen neuen Typus reformierter Lehrgestaltung in die Reformation einzubringen, der vom Genfer Typus verschieden war und sich diesem gegenüber als flexibler erwies, zumal ihn ökumenische Offenheit auszeichnete.

Bullinger hatte eine besondere Ausstrahlung bis hin nach Ungarn und Rumänien, wo er heute noch in hohem Ansehen steht. Deshalb kamen an der Tagung auch Vertreter aus diesem Bereich zu Wort. István Tökés (Cluj,

Rumänien) würdigte Bullinger als praktischen Theologen. Freilich hat ein jeder Theologe zugleich Bibliker, Systematiker und Praktiker zu sein. Theologen und Praktiker in der Gemeinde galten bei Bullinger gleichermaßen als Diener der Kirche im Dienst des Heils der Menschen und der Ehre Gottes. Die immense exegetische Arbeit Bullingers ist nicht «l'art pour l'art», für Bullinger gilt «praedicatio verbi Dei est verbum Dei».

Unter dem Titel «Glaubensbekenntnis und Kirchengeschichte» verfolgte István Juhász (Cluj) die Confessio Helvetica Posterior in der Geschichte der Reformierten Kirche in Siebenbürgen. Das Referat «Das bleibende Erbe des Humanismus in der reformatorischen Bewegung» von Helmar Junghans (Leipzig) konnte nicht gehalten werden, da diesem Forscher die Ausreise verweigert worden war.

Die wohlgelungene Tagung gab der Bullingerforschung neuen Auftrieb, vermittelte vertiefte Einsichten und schuf wertvolle Kontakte.

Hans Bühler

Kantone nicht mehr befugt sind, Kirchensteuern einzuziehen. Die zahlreichen und komplexen Probleme sind «von Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtssprechung» innert der Zweijahresfrist unmöglich zu lösen²⁹. Bevor die Kantone auf den Einzug der Kirchensteuern verzichten können, müssen die aus säkularisiertem Kirchengut stammenden Rechtsverpflichtungen, die staatlichen Zusagen und Übereinkommen in aufwendigen und schwierigen Untersuchungen abgeklärt und eventuell Ablösung und Entschädigung vereinbart werden.³⁰

Zu bedenken ist ferner, dass die Einstellung der Finanzleistungen durch die Kirchensteuern und staatlichen Subventionen die Kirchen gegenüber allen andern staatlich unterstützten Institutionen diskriminieren würde. Das vielfältige Sozial- und Wohlfahrtswerk, das der Staat in personeller und finanzieller Hinsicht unmöglich übernehmen könnte, wäre gefährdet oder müsste zumindest stark eingeschränkt werden.³¹

Die strittigen Punkte der geltenden Rechtsordnung, die von den Initianten beschworen werden, können weitgehend ohne radikale Trennung auf dem Wege der Gesetzgebung behoben werden. Von einer Rechtsungleichheit der privilegierten Volkskirchen, besonders gegenüber den Freikirchen, könnte nicht mehr gesprochen werden, wenn der öffentliche Status als Möglichkeit auch auf andere Religionsgemeinschaften, die es wünschen und deren Bedeutung es rechtfertigt, ausgedehnt würde.³²

Das Problem der Kirchensteuer bei Anhängern der Freikirchen, die, sofern sie nicht den Austritt erklären, in der reformierten Kirche steuerpflichtig bleiben, könnte durch eine detaillierte Aufgliederung des reformierten Bekenntnisses anlässlich der Volkszählung und durch staatliche Steuerauscheidung gelöst werden.³³ Die in der Tat umstrittene Kirchensteuerpflicht der juristischen Personen, welche die meisten Kantone kennen und welche die bundesgerichtliche Praxis stets als zulässig erklärte, rechtfertigt allein wohl kaum die radikale Trennung von Kirche und Staat.

Der reformierte Staatskirchenrechtler aus Basel, Professor J. G. Fuchs, kommt zum abschliessenden Urteil: «Die vollständige Trennung von Kirche und Staat, wie sie das Volksbegehren fordert, ist historisch unrichtig, sie ist juristisch fragwürdig, sie ist sozial nachteilig, sie ist kirchlich unzweckmässig, sie ist ökumenisch einengend und sie ist sachlich unnötig.»³⁴

2. Die vorläufige Antwort der Synode 72

Mit dieser Absage an die Initiative will selbstverständlich die prinzipielle Frage der Trennung nicht beantwortet sein. Für die konkreten Verhältnisse in der Schweiz ist bei voller Respektierung der gegensei-

tigen Autonomie ein verantwortliches Miteinander als geordnete Partnerschaft und Kooperation im gemeinsamen Dienste am Menschen noch kein «unmoralisches Verhältnis»³⁵. Vielmehr ist ein beziehungsloses Gegenüber und Nebeneinander abzulehnen. Dies scheint im Anschluss an das Zweite Vatikanische Konzil auch die Haltung der Synode 72 der Schweizer Diözesen zu sein.

Als oberstes Prinzip bejaht die Synode des Bistums Basel «die Religionsfreiheit als menschliches Grundrecht und fordert vom Staat die volle Freiheit der Bekenntnisse zur Erfüllung ihres religiösen Auftrages».³⁶ Hierbei hat nach Ansicht des Konzils der Staat jegliche Diskriminierung zu vermeiden: «Wenn in Anbetracht besonderer Umstände in einem Volk einer einzigen religiösen Gemeinschaft in der Rechtsordnung des Staates eine spezielle bürgerliche Anerkennung gezollt wird, so ist es notwendig, dass zugleich das Recht auf Freiheit in religiösen Dingen für alle Bürger und religiösen Gemeinschaften anerkannt und gewahrt wird.»³⁷

Die Rechtsstellung im staatlichen Gefüge ist einzig vom Wesen und Auftrag der Kirche her zu beurteilen. Dabei darf die Kirche sich nach dem Kommissionsbericht «nicht an die Stelle des Staates zu setzen versuchen und sich damit in einen Prozess der Identifikation mit ihm einlassen. Vielmehr hat sie sich gegenüber dem Staat, mag er sie auch fördern, in einer Distanz zu halten, die es ihr ermöglicht, in voller Unabhängigkeit ihre eigenen Aufgaben und Zielsetzungen zu verwirklichen.»

Die Lauterkeit des Zeugnisses hat als einziges Kriterium für die Beurteilung der staatskirchlichen Beziehungen zu gelten, so wie es die Pastoralkonstitution des Konzils verkündet: «... die Kirche selbst bedient sich des Zeitlichen, soweit es ihre eigene Sendung erfordert. Doch setzt sie ihre Hoffnung nicht auf Privilegien, die ihr von der staatlichen Autorität angeboten werden. Sie wird sogar auf die Ausübung von legitim erworbenen Rechten verzichten, wenn feststeht, dass durch deren Inanspruchnahme die Lauterkeit ihres Zeugnisses in Frage gestellt ist, oder wenn veränderte Lebensverhältnisse eine andere Regelung fordern.»³⁸

Aus diesen vom Konzil geäusserten Bedenken gegenüber den staatlichen Privilegien darf man sicher nicht einen Verzicht auf jede staatsrechtliche Anerkennung ableiten. Sie sind vielmehr ein Aufruf zur kritischen Hinterfragung der staatskirchlichen Verflechtungen. Die Synode glaubt für die konkreten Schweizer Verhältnisse befürworten zu dürfen «die öffentlich-rechtliche Stellung der Landeskirchen und Kirchgemeinden, weil sie der tatsächlichen Bedeutung der christlichen Bekenntnisse in der Bevölkerung entspricht und ihren Dienst am Menschen und an der

Gesellschaft anerkennt, und weil sie die Lösung von Fragen erleichtert, welche Staat und Kirche gemeinsam interessieren und allenfalls eine gemeinsame Ordnung gestatten».

Im Rahmen der bestehenden Ordnung postuliert die Synode jedoch die Prüfung und Korrektur der Gesetze, die nach dem Grundsatz der Rechtsgleichheit, der Gerechtigkeit und im Geiste des Ökumenismus zu revidieren sind. Eine Vielzahl von konkreten Empfehlungen hilft den Vorwurf der Wohlstandskirche in der Wohlstandsgesellschaft zu entkräften.

Es ist selbstverständlich, und dessen ist sich die Synode auch bewusst, dass ihre Stellungnahme nur eine vorläufige sein kann. Es ist deshalb notwendig, «dass die Probleme des Verhältnisses von Kirche und Staat weiterhin dauernd überprüft und entwickelt werden». Die theologischen und rechtlichen Implikationen müssen von Fachleuten und in enger Zusammenarbeit mit den andern christlichen Kirchen und Bekenntnissen studiert werden.³⁹ Kurz, die vom Evangelium gefor-

²⁹ A. a. O. 27.

³⁰ Vgl. J. G. Fuchs, a. a. O. 46 f; U. J. Cavelti, a. a. O. 90: Hier ergeben sich schwerwiegende rechtliche Probleme. Der Nachweis der auf die Reformation und Säkularisation des 19. Jh. zurückgehenden Rechtstitel ist erschwert, und die Bedürfnisse, denen das Kirchengut einst diente, haben sich vollständig geändert. «Eine Entscheidung, was heute freiwillige Leistungen der Kantone und was wirkliche Rechtspflichten sind, wird nur schwer zu treffen sein.»

³¹ J. G. Fuchs, a. a. O. 48, führt als Beispiele auf: «Kinderkrippen, Jugendarbeit, Jugend- und Erziehungsheime, Erwachsenenbildung, Alters- und Pflegeheime, Altersbetreuung, Telefonseelsorge, Anstalts- und Spitalseelsorge, Kranken- und Hauspflege, Gemeindeförderdienste bei sozialen Fragen und Nöten, Fürsorge- und Beratungsstellen für Alkohol- und Drogengefährdete, Betreuung Straftatlassener, Spezialpfarrämter für Wirtschafts- und Sozialfragen, Entwicklungshilfe, um nur einiges herauszugreifen.»

³² Diesen Weg haben bereits beschränkten Appenzell-Ausserrhodens, Schaffhausen, Ob- und Nidwalden und Wallis.

³³ Vgl. E. Isele, a. a. O. 19.

³⁴ J. G. Fuchs, a. a. O. 55.

³⁵ H. Herrmann, Ein unmoralisches Verhältnis. Bemerkungen eines Betroffenen zur Lage von Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland, Düsseldorf 1974.

³⁶ Synode 72 der Diözese Basel: Der hier zugrundeliegende Text der Sachkommission 9 «Beziehung zwischen Kirche und politischen Gemeinschaften» wurde in der 7. Session vom 27. bis 30. November 1975 verabschiedet.

³⁷ Vat. II., Erklärung über die Religionsfreiheit «Dignitatis humanae», Nr. 6.

³⁸ Vat. II., Gaudium et spes, Nr. 76.

³⁹ Die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz hat bereits im November 1973 das Studium der mit der Trennungsinitiative zusammenhängenden Fragen aufgenommen und in einer Dokumentation verschiedene Beiträge von Fachleuten gesammelt. Sie beabsichtigt damit jedoch nicht, im gegenwärtigen Zeitpunkt offiziell Stellung zu beziehen. Vgl. Kirche — Staat im Wandel. Eine Dokumentation, Bern 1974.

derte «kritisch-solidarische Distanz»⁴⁰ ist stets neu aus dem Selbstverständnis der Kirche, aus ihrem Verkündigungs- und Zeugnisauftrag zu formulieren, damit sie ihre «gesellschaftskritische Funktion» wahrnehmen kann. Die Kirche hat sich der Herausforderung der Initiative noch zu stellen.

Eine Struktur- und Systemkritik ist umso dringender, als nach Ansicht von Fachleuten «aus der Perspektive der historischen Entwicklung... die Trennung das System der Zukunft» zu sein scheint.⁴¹ Man mag jedoch füglich bezweifeln, ob die radikale Trennung im Sinne der vorliegenden Initiative als rechtliche Beziehungslosigkeit und faktische Negation der Weg der Zukunft sein wird. Die Adaptation von ausländischen Trennungsmodellen übersieht die historischen und soziolo-

gischen Gegebenheiten, in denen das schweizerische Kirche-Staat-Verhältnis gewachsen ist. Es gilt vielmehr, innerhalb der geltenden föderalistischen Kompetenzausmachung in den Kantonen die von der Geschichte gezogenen Striche weiterzuziehen. Das in einzelnen Kantonen bereits eingeleitete System der Freien Kirche im Freien Staat ist als schweizerische Lösung zu entwickeln und zu entfalten.⁴² Von der Fülle realisierbarer Modelle ist jene Ordnung anzustreben, die rechtlich und praktisch im Bereich des wirklich Möglichen liegt.

Oskar Stoffel

⁴⁰ C. Meister, Unabhängigkeit vom Staat — Aufgabe und Chance der Kirchen, in: Kirche — Staat im Wandel, a. a. O. 69.

⁴¹ E. Isele, a. a. O. 29.

⁴² Vgl. a. a. O. 29 f.

Geschichte des Bistums St. Gallen

Die Weihe eines Diözesanbischofs bedeutet unmittelbar für das Bistum, das ihm anvertraut wird, mittelbar auch für den landesweiten Einflussbereich der Bischofskonferenz, in der er mitzuwirken hat, einen eigentlichen «gradus historiae», wobei im schillernden Begriff «gradus» Schritt und Stufe gleicherweise impliziert sind wie Stellung und Rang. An einer derartigen «Graduierung» sind deshalb alle Partizipierenden, die unmittelbaren und auch die mittelbaren, lebhaft interessiert. Ihre Anteilnahme bezieht sich sowohl auf die Persönlichkeit als auch auf deren Wirkungsraum. Nachdem Bischof Dr. Otmar Mäder in der Kirchenzeitung bereits präsentiert worden ist, sei nun seine Diözese historisch analysiert. Ihre Circumscriptio ist zwar eindeutig, ist sie doch identisch mit den Kantonen St. Gallen und Appenzell. Die Entstehung und die dadurch bedingte Strukturierung der Diözese sind aber komplex, weshalb sie in diesem historischen Moment einen rechtsgeschichtlichen Überblick geradezu herausfordern. Er sei hier in kurzen Strichen nachgezeichnet.

Fürstbischöfliches Ordinariat

Die Vorgeschichte des nach schwersten politischen Auseinandersetzungen in zwei Etappen entstandenen Bistums ist eng verbunden mit der von tridentinischen Reformideen beeinflussten Glaubenssorge, welche die Fürstbischöfe von St. Gallen nach der Glaubensspaltung in ihrem Herrschaftsgebiet ausübten. Kirchlich gehörte dieses Territorium allerdings zum Bistum Konstanz. Weil aber von dort wenig Hilfe

in der Bewahrung des Katholizismus beziehungsweise in der Rekatholisierung zu erwarten war, unternahmen die Fürstbischöfe in einer Art Staatskirchentum eigenmächtig die Seelsorge. Daraus erwuchs eine Art Kirchenstaatstum, welches durch das Konkordat zwischen dem Bistum Konstanz und der Abtei St. Gallen vom 21. März 1613 geregelt und von Papst Paul V. am 27. Februar 1614 bestätigt wurde. Eine Erweiterung des Konkordates zugunsten St. Gallens erfolgte am 17. Juli 1748, die Konfirmationsbulle Benedikts XIV. datiert vom 18. Februar 1749. Die Fürstbischöfe unterhielten zur Ausübung dieser quasi-bischöflichen Jurisdiktion ein Ordinariat, das sie aus Rücksicht auf die Konstanzer Kurie bescheiden Offizialat nannten.

Die Aufhebung der Fürstabtei, die am 17. September 1798 durch die helvetische Republik und nach vorübergehender Wiederherstellung am 8. Mai 1805 durch den Grossen Rat des neugeschaffenen Kantons St. Gallen erfolgte, beraubte das Seelsorge-Offizialat seines Trägers. Auf Betreiben des helvetischen Kultusministers Philipp Albert Stapfer übernahm der Konstanzer Bischof Karl Theodor Dalberg am 22. September 1800 provisorisch die Jurisdiktion über das fürstbischöfliche Gebiet, worauf der helvetische Vollziehungsrat sogleich das Offizialat eigenmächtig aufhob. Ein Breve Pius' VII. gab am 4. Dezember 1801 notgedrungen die Zustimmung.

Die Politiker des jungen Kantons St. Gallen, an ihrer Spitze Landammann Karl Müller von Friedberg, wünschten aber ein eigenes, dem Umfang des Kantons ent-

sprechendes Bistum. Man dachte in den sogenannten Statuta conventa vom 18. Dezember 1803 an die Verbindung eines solchen mit einem Regularkapitel an Stelle der Abtei, also nach dem Vorbilde Fuldas, womit zwar nicht Abt Pankraz Vorster, jedoch die Mehrheit der Konventualen einverstanden gewesen wäre. Weil aber Rom den Entwurf dieser Statuta ablehnte, betrieb der st.-gallische Landammann die Errichtung eines Säkularbistums. Es sollte einerseits die Wiederherstellung der mindestens durch ihr Offizialat bei der katholischen Bevölkerung beliebt gewesen Fürstabtei verunmöglichen und andererseits die Vereinheitlichung des grösstenteils katholischen, politisch und geographisch aber heterogenen Kantons fördern. Hiefür konnte jedoch die Zustimmung der päpstlichen Kurie gleichfalls nicht erreicht werden.

Die Kantonsregierung errichtete 1813 «zur Verwaltung und Leitung aller gemeinen katholischen Fonde und Anstalten im Kanton», darunter auch der ehemaligen Stiftskirche und Stiftsbibliothek, als weltliche konfessionelle Behörde den Katholischen Administrationsrat des Kantons St. Gallen, der auch die meisten der ehemals äbtlchen Kollaturrechte auszuüben hatte. War er vorerst weitgehend die Legislative, allerdings jedesmal unter Voraussetzung kantonaler Genehmigung, wurde er 1833 die Exekutive des vorher und nachher als konfessionelle Volksvertretung amtierenden Katholischen Grossratskollegiums beziehungsweise seit 1861 des Katholischen Kollegiums.

Der Wunsch nach einem eigenen Bistum wurde gefördert durch die von Pius VII. am 7. Oktober 1814 beschlossene Lostrennung aller schweizerischen (damit auch der st.-gallischen) Gebiete vom Bistum Konstanz und die auf den 1. Oktober 1815 vorgenommene Ernennung des Propstes zu Beromünster Bernhard Göldlin von Tiefenau zu deren Apostolischem Vikar, welcher am 13. Februar 1815 von der St. Galler Kantonsregierung anerkannt wurde. Als nun einerseits in Luzern die Errichtung eines schweizerischen Nationalbistums angestrebt, andererseits von Pius VII. am 12. Juni 1816 die Wiederherstellung der Abtei St. Gallen gefordert und der rechtliche Fortbestand des stift-st.-gallischen Ordinariates festgestellt wurden, beschloss das Katholische Grossratskollegium auf Antrag des Administrationsrates am 18. Juni 1817, den Papst zu bitten, «durch einzuleitende Unterhandlungen das st.-gallische Ordinariat zu einem Bistum für den katholischen Teil des Kantons St. Gallen zu erheben». Bei der Weiterleitung dieses Gesuches nach Rom behauptete allerdings die Kantonsregierung, dass die Staatsgesetze eine Verbindung von Bistumsgründung und Klosterwiederherstellung verunmöglichten. Es war dieses regierungsrätliche Begleit-

schreiben, das die gewünschten Unterhandlungen wenn nicht verunmöglichte, so doch um zwei Jahre verzögerte.

Doppelbistum Chur-St. Gallen

Als Pius VII. nach dem Tode Gölldlins die schweizerischen Anteile des Bistums Konstanz am 9. Oktober 1819 provisorisch dem Fürstbischof von Chur Karl Rudolf von Buol-Schauenstein unterstellte, entsprach er, anscheinend unbewusst, einem schon 1815 und wiederum 1819 ausgesprochenen Wunsch der Mehrheit sowohl des Administrationsrates als auch des Regierungsrates zu St. Gallen. Nach widerspruchsvollen Plänen von allen Seiten schlug Nuntius Ignazio Nasalli in Luzern schliesslich am 7. Januar 1822 als Kompromiss ein Konkordat vor, wodurch ein Doppelbistum Chur-St. Gallen zu errichten sei, das durch die Personalunion des je halbjährlich an den beiden Sitzen zu residierenden Bischofs verbunden bleibe, das aber St. Gallen ein eigenes Domkapitel und einen Generalvikar mit bischöflicher Kurie und mit der Erhebung der ehemaligen Stiftskirche zur Kathedrale bringe.

Dieser Vorschlag fand Zustimmung, weil er St. Gallen endlich das den Kantonsgrenzen völlig entsprechende Bistum in Aussicht stellte. Es hatte zu umfassen: 1. das Territorium des ehemaligen fürstbischöflichen Ordinariates (Fürstenland, Toggenburg, rheintalische Pfarreien), 2. die ehemals zum Bistum Konstanz gehörenden Kantonsgebiete (die rheintalischen Gemeinden Thal und Widnau sowie den heutigen Seebezirk am oberen Zürichsee), 3. die bisher zum Bistum Chur gehörenden Kantonsgebiete (die heutigen Bezirke Gaster und Sargans sowie die oberrheinische Gemeinde Rüthi und die werdenbergische Gemeinde Gams). Dass diese Churer Teile des Kantons St. Gallen dem schon 1816 verkleinerten Bistum Chur somit nicht eigentlich verlorengingen, machte den Vorschlag auch dort annehmbar.

Am 1. Mai 1823 ratifizierte das Katholische Grossratskollegium dieses Konkordat. Am 2. Juli 1823 erliess Pius VII. die Bulle «Ecclesias quae antiquitate», welche das Bistum St. Gallen errichtete und umschrieb; zugleich erhob sie die Stadt St. Gallen zur Bischofsstadt und die Abteikirche zur Kathedralkirche, jedoch ohne eine Aufhebung der Abtei festzustellen oder gar zu vollziehen. Am 14. April 1824 nahm der Regierungsrat die Bulle, ohne sie ausdrücklich zu sanktionieren, in die kantonale Gesetzessammlung auf. Am 27. September 1824 präkonisierte Leo XII. den Churer Fürstbischof Karl Rudolf von Buol-Schauenstein zum Bischof von St. Gallen.

Wohl nahm dieser schon am 16. Oktober 1824 Besitz von der zur Kathedrale erho-

benen st.-gallischen Stiftskirche; doch Verzögerung in der Ernennung eines Domkapitels sowie rasche Entfremdung des alternden und autoritär auftretenden Bischofs sowohl mit dem Administrationsrat in finanzieller und politischer Beziehung als auch mit aufklärerisch agierenden St. Galler Geistlichen in rechtlichen und dogmatischen Fragen machten das Doppelbistum sogleich unbeliebt, ja verfehmt. Hatte schon der konservative Administrationsrat am 7. Mai 1831 von Gregor XVI. die Aufhebung desselben auf den Tod des Bischofs hin gewünscht, so hob es am 28. Oktober 1833 das inzwischen radikal gewordene Katholische Grossratskollegium sofort nach dessen Hinschied einseitig und beinahe einstimmig auf. Wenig später widerfuhr dasselbe dem in der Wahl eines Bistumsverwesers zu wenig willfähigen Domkapitel.

Der aufsehenerregende Konkordatsbruch veranlasste den Protest des Nuntius Filippo de Angelis und des päpstlichen Staatssekretariates. Er bewirkte aber auch den Zusammenschluss der kirchlich gesinnten Kreise in Klerus und Volk zu einem katholischen Kantonalverein, aus dem die Konservative Partei hervorging. Der radikale Administrationsrat liess sich durch das Katholische Grossratskollegium zu Unterhandlungen mit dem Nuntius ermächtigen und erklärte diesem am 31. März 1835 die «förmliche Revokation» der Beschlüsse von 1833. Trotzdem versagten Administrationsrat und Kollegium dem von Gregor XVI. zum zweiten Bischof von Chur-St. Gallen ernannten Johann Georg Bossi die Anerkennung. Doch das durch Neuwahl inzwischen konservativ gewordene Katholische Grossratskollegium anerkannte am 12. Juni 1835 Bossi wenigstens provisorisch als Apostolischen Vikar und hob am 6. August 1835 die widerrechtlichen Beschlüsse von 1833 ausdrücklich auf. Weil aber der Kanton die Genehmigung verweigerte und dem Klerus die Beziehungen mit dem Bischof in Chur verbot, bat nun der gleichfalls mehrheitlich konservativ zusammengesetzte Administrationsrat den Papst um einen Bistumsverweser «in der Person eines im Kanton St. Gallen angestellten Weltpriesters». Gregor XVI. ernannte Pfarrer Johann Peter Mirer in Sargans zum Apostolischen Vikar und nahm durch ein Konsistorialdekret vom 23. März 1836 die Trennung des Bistums St. Gallen vom Bistum Chur vor.

Selbständiges Bistum St. Gallen

St. Gallen besitzt also de iure seit 1836 ein selbständiges Bistum. Bis es aber de facto so weit kam, verstrichen elf Jahre mühseliger Auseinandersetzungen auf allen Ebenen und mit allen Mitteln, auch in Zeitungen und Flugschriften. Von radikaler Seite wurde ein unrealistischer

Anschluss an das Bistum Basel propagiert, was Rom mit dem Hinweis auf das bereits bestehende und nur noch zu reorganisierende Bistum St. Gallen zurückwies. Das mehrheitlich konservativ zusammengesetzte Katholische Grossratskollegium beschloss am 23. September 1839 die Wiederaufnahme der Verhandlungen mit Rom, die sich wegen strittigen Fragen, beispielsweise über die Einrichtung des Domkapitels und besonders über die Regelung der Bischofswahl, bis 1844 hinzogen. Als dann endlich ein Konkordat mit begleitenden Ausführungsbestimmungen ausgehandelt und vom Katholischen Grossratskollegium am 21. Oktober 1844 und am 14. November 1845 angenommen worden war, wurde es von dem wegen des bevorstehenden Jesuitenverbotes in Kulturkampf Stimmung tagenden allgemeinen Grossen Rat vorerst zurückgewiesen. Er sanktionierte dann aber am 21. November 1845 das mit dem Hl. Stuhl am 7. November 1845 abgeschlossene und von Nuntius Girolamo d'Andrea unter Vorbehalt modifizierte Konkordat über die Reorganisation der Diözese St. Gallen, allerdings mit der antipäpstlichen Bedingung regierungsrätlicher Platzetierung jeder Bischofswahl.

Der Tod Gregors XVI. und insbesondere der von Rom nicht angenommene Vorbehalt der st.-gallischen Kantonsregierung verzögerten die päpstliche Genehmigung. Wohl ernannte Pius IX. am 10. Oktober 1846 den Apostolischen Vikar J. P. Mirer zum ersten Bischof von St. Gallen; aber die Erektionsbulle «Instabilis rerum humanarum natura» konnte der um den Erfolg meistverdiente Administrationsratspräsident Leonhard Gmür erst auf den 8. April 1847 erreichen. Darin wurden allerdings zwei strittige Bestimmungen über die Bischofswahlen im ansonst genehmigten Konkordat von 1845 nicht aufgenommen: nämlich dass die Person des Bischofs dem Katholischen Grossratskollegium nicht unangenehm sein dürfe und dass der Bischof nach seiner Ernennung vor der Abordnung der Kantonsregierung den Treueid auf die Verfassung abzulegen habe. Trotzdem erteilte der Regierungsrat der Bulle am 14. Mai 1847 das Placet und nahm sie, zusammen mit dem ungekürzten Konkordat und den Vollzugsbestimmungen, in die Gesetzessammlung auf. Die Teilnahme des Regierungsrates an der weltlichen Feier zur Bischofskonsekration Mirers am 29. Juni 1847 wirkte trotz des bevorstehenden Sonderbundskrieges und gesamtschweizerischen Kulturkampfes einigermassen versöhnlich.

Vom Ersten zum Zweiten Vatikanischen Konzil

Das in letztmöglicher Stunde reorganisierte Bistum hatte Bestand, fand die Zustimmung der Katholiken und half auch

zur Vereinheitlichung des künstlich gebildeten Kantons nicht unwesentlich mit. Eine Erschütterung brachte ihm im Gefolge des Ersten Vatikanischen Konzils, das der St. Galler Bischof Karl Johann Greith vor der am 18. Juli 1870 erfolgten Schlussabstimmung über die Infallibilität verlassen hatte, das er dann aber anerkannte und promulgierte, das Entstehen der altkatholischen Kirchgemeinde St. Gallen, die während Jahrzehnten Ansprüche auf die Kathedrale und die Bistumsfonde erhob.

Kulturkämpferische Übergriffe von den staatlichen und selbst den konfessionellen Behörden blieben der jungen Diözese vorab im 19. Jahrhundert nicht erspart: beispielsweise 1855 Einführung der regierungsrätlichen Plazetierung aller Pfründenbesetzungen, 1856 Aufhebung der katholischen Kantonsschule, 1874 Aufhebung des bischöflichen Knabenseminars sowie Einführung eines Gesetzes gegen den Missbrauch des geistlichen Amtes. Erst spät trat Befriedung ein, was sich auch rechtlich offenbarte: beispielsweise 1923 Revision des konfessionellen Gesetzes, dabei u. a. Abschaffung der Plazetierung kirchlicher Erlasse und der Wahlen der Pfründeninhaber, 1931 Abschaffung der Plazetierung der Bischofswahlen, 1959 Abschaffung des vom Bischof zu leistenden Staatseides.

Zur äusseren Geschichte des Bistums gehört die 1866 durch römisches Konsistorialdekret vollzogene Ablösung der Apostolischen Administratur der beiden durch den Kanton St. Gallen geographisch umschlossenen Halbkantone Appenzell Innerrhoden und Ausserrhoden vom Bistum Chur und deren provisorische Stellung unter den Bischof von St. Gallen. Zur inneren Geschichte des Bistums gehört die Tätigkeit der bisherigen acht Bischöfe: Nach dem bereits genannten Johann Peter Mirer (1846—1862) waren es Karl Johann Greith (1862—1882), Augustin Egger (1882—1906), Ferdinand Rüegg (1906—1913), Robert Bürkler (1913—1930), Alois Scheiwiler (1930 bis 1938), Josef Meile (1938—1957) und Josef Hasler (von seiner Wahl 1957 bis zu seiner Resignation 1976).

Die Bischofswahl wurde jeweils laut Bulle vom 8. April 1847 vom Domkapitel vorgenommen und vom Papst genehmigt. Der Kandidat hat dem aktiven Diözesanklerus anzugehören und soll, wie ein päpstliches Exhortationsbreve vom 27. Juli 1858 bestimmte, dem Katholischen Kollegium nicht unangenehm sein. Letzteres wahrte sich indessen auf Grund des zwar nicht in die Bistumsbulle aufgenommenen Artikels 7 des Konkordates von 1845 bis heute ein eigentliches Streichungsrecht, das ihm vom Domkapitel de facto stets ermöglicht wurde. Dieses stellte jeweils eine Liste von sechs Kandidaten auf, brachte sie dem Kollegium zur Kenntnis

und vollzog anschliessend die geheime Wahl, worauf es den Gewählten in der Kathedrale öffentlich vorstellte, um hernach die päpstliche Bestätigung einzuholen.

Auf Vorhalte des Nuntius Pietro de Maria wurde erstmals 1930 die ganze Sechserliste vor ihrer Weitergabe an das Kollegium und vor der Wahl durch das Domkapitel dem Papst zur Genehmigung vorgelegt, worauf er nach erfolgter Wahl die *Institutio apostolica* des Gewählten vollzog. Vom sogenannten Exklusionsrecht machte das Katholische Kollegium, das heisst die von den stimmberechtigten Katholiken des Kantons St. Gallen gewählte Volksvertretung, erstmals faktisch, wenn auch ohne Mehrheiten zu erreichen, bei der Bischofswahl am 23. März 1976 Gebrauch. Hatten 1845 parteipolitische Auseinandersetzungen die Institutionalisierung einer solchen Genehmigung beziehungsweise Nichtgenehmigung veranlasst, so verursachten 1976 innerkirchliche Spannungen im Gefolge des Zweiten Vatikanischen Konzils deren Anwendung.

Als ein Beteiligter 1862 im «Archiv für katholisches Kirchenrecht» die schmerzliche Entstehungsgeschichte des Bistums St. Gallen überblickte, fasste er sie in ein Wort Vergils zusammen: «*Tantae molis erat*», das heisst: so vieler Anstrengung,

so schwerer Mühe hatte es bedurft. An «*moles*» wird es dem Bischof von St. Gallen auch 1976 nicht fehlen. Mögen ihn aber die «*mores*» der Seinen, das heisst wörtlich ihre Bereitwilligkeit und Gesittung, ihre Denkart und ihr Lebenswandel, ermutigen und bestärken. *Quod Deus bene vertat!*

Johannes Duft

Literaturhinweise

J. Duft, Die Glaubenssorge der Fürstbische von St. Gallen im 17. und 18. Jh., ein Beitrag zur Seelsorgsgeschichte der katholischen Restauration als Vorgeschichte des Bistums St. Gallen (Diss. theol. Freiburg), Luzern 1944; ders., Das Schrifttum der St. Galler Katholiken 1847—1960, ein bibliographischer und geistesgeschichtlicher Beitrag zur Geschichte des Bistums St. Gallen, St. Gallen 1964. I. Fürer, Die Eigentümer des st.-gallischen Bistumsfonds und der aus Kirchengut hervorgegangenen Fonds des katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen vom Standpunkt des Kirchenrechts aus betrachtet (Diss. iur. can. Rom), Menziken 1960. F. Gschwend, Die Errichtung des Bistums St. Gallen (Diss. iur. utr. Bern), Stans / Freiburg 1909. J. Meile (Hrsg.), Hundert Jahre Diözese St. Gallen, Uznach 1947 (darin besonders J. Müller über die Vorgeschichte und über die Gründung des Bistums).

Bruder Klausens Vermächtnis

Das Vermächtnis des heiligen Niklaus von Flüe in unserer Zeit zu vergegenwärtigen ist die Absicht der beiden grossen Werke, die vor einem Monat in Sachseln feierlich eröffnet wurden. Am 3. April fand die Eröffnung des Museums Bruder Klaus statt und am 4. April 1976 die Altarkonsekration der restaurierten Pfarr- und Wallfahrtskirche.

Antwort auf die Fragen der Zeit

Untergebracht ist das Museum in dem 1784 erbauten Peter-Ignaz-von-Flüe-Haus, das als eines der schönsten Bürgerhäuser Obwaldens gilt. Für die Gestaltung des Museums war Alois Spichtig verantwortlich, ein sensibler Künstler, für den das Museum den Besucher nicht in die Vergangenheit führen soll, sondern zur persönlichen Begegnung mit dem lebendigen Bruder Klaus.

Wohl führt er den Besucher zunächst zum auch historischen Verständnis der Zeit des Niklaus von Flüe und seines Weges zu Gott.

Über das meditative Gebet Bruder Klausens wird aber nicht mehr berichtet, in einem eigentlichen Meditationsraum wird dazu hingeführt. Jeder Einzeldarstellung des bekannten Meditationsbildes ordnet er eine Vater-Unser-Bitte und eine Seligpreisung zu und lädt so den Besucher zum Mitvollzug dieser Meditation und zur eigenen Meditation ein. Und zwar nicht zu einer ästhetischen Meditation, sondern zu einem Gebet, das sich angesichts der Probleme unserer Zeit bewähren muss.

Denn, so sagt Alois Spichtig, «nur wenn es gelingt, hier dem lebendigen Heiligen, dem Geist von Bruder Klaus zu begegnen und seine Bedeutung und Sendung für die Probleme unserer Zeit zu erfahren, wird das Haus seine Aufgabe erfüllen».

Die Geschichte der Verehrung des Heiligen wird durch interessantes Ausstellungsgut dokumentiert: das Kirchenbuch von Sachseln aus dem Jahre 1488 mit Zeugnissen von Zeitgenossen; das Breve Papst Clemens IX. vom 8. März 1669, mit dem die Verehrung des Niklaus von Flüe als Seliger für Sachseln gestattet wurde; der Altarflügel von 1492, der die Verehrung Bruder Klausens schon kurz nach

seinem Tod belegt; Bücher, Münzen und Medaillen sowie Votivtafeln.

Auf Probleme unserer Zeit hin wurde Bruder Klaus auch im Referat von Prof. Dr. Walter Nigg im Rahmen der Eröffnungsfeier des Museums ausgelegt. Ausgehend von der Pilatusvision, in der Niklaus von Flüe die Menschen aus Eigennutz von der Wahrheit abgewandt sah, stellte ihn Walter Nigg als den grossen Mahner der Eidgenossen dar; dabei war nicht nur der warnende Finger von Bruder Klaus nicht zu übersehen, sondern auch der Kulturpessimismus von Walter Nigg nicht zu überhören.

Mahner der Eidgenossen

Walter Nigg bemühte sich aber, Niklaus von Flüe vom Barock zu befreien und ihn in seiner spätgotischen Ursprünglichkeit zur Sprache kommen zu lassen. Dabei unterstrich er eindringlich den prophetischen Charakter von Bruder Klausens Erbe, der kein zürnender Bussprediger war wie Savonarola, sondern die Busse und die Sühne an seiner eigenen Person vollzog: kein Moralist, der die Busse forderte, sondern ein Heiliger, der sie lebte. Zugleich bemühte sich Walter Nigg, den Menschen der Gegenwart vor diese einzigartige, archaische und uns doch unheimlich nahe Gestalt hinzuführen; ihn als einen Heiligen der Heimat zu verstehen, der lebt und leben wird, solange die Schweiz besteht. Das bedeutet dann aber auch, ihn als eine geistige Quelle der Heimat verstehen und um die Verpflichtung wissen, sich dieses Heiligen würdig zu erweisen: nicht zuletzt im Hören auf die wenigen, aber grundlegenden Worte, derer wir bedürfen.

Ein erstes Wort ist die Mahnung zu eidgenössischer Selbstbescheidung: machet den Zaun nicht zu weit, beladet euch nicht mit fremden Sachen; wenn ihr bieder handelt, wird es euch zum Segen werden, wenn ihr dem fremden Geld nachjagt, wird es euch zum Fluche werden. Für Walter Nigg bedeutet das heute einerseits die Besinnung auf die geistigen Werte des eigenen Landes gegen «wesensfremde Ideologien» und andererseits den Verzicht auf ein hemmungsloses wirtschaftliches Wachstum.

Ein zweites Wort ist die Mahnung, zur sauer erworbenen Freiheit Sorge zu tragen und für den Frieden einzutreten. So erkennt Walter Nigg die Freiheit als innersten Sinn der Schweizergeschichte und diese als eine leidenschaftliche, blutgetränkte Geschichte der Freiheit, die es auch heute nach aussen, gegen totalitäre Bedrohung zu schützen gilt. Weil diese Freiheit auf das Christentum zurückgeht, wehrte er sich auch für die Idee eines christlichen Abendlandes. Für den Frieden eintreten heisst, wie Bruder Klaus ein Liebhaber des Friedens, aber kein Pazifist sein, der die Probleme vereinfacht und sich der sündhaften Notwendigkeit des Krieges unbedingt verschliesst. Unfriede zerstört, schrieb Niklaus von Flüe an den Rat von Bern, Frieden aber ist nur in Gott möglich, weil Frieden die Wahrheit erfordert. Bruder Klaus ist aber nicht nur der Mahner zum Frieden, sondern wird zu Recht als der grosse Friedensheilige verehrt, der als Friedensengel über die Schweiz wacht.

So zeigte sich Walter Nigg abschliessend den Votivtafeln aus christlichen Gründen zugetan, indem er in ihnen den Glauben des Volkes bildhaft bezeugt erkennt, ihre

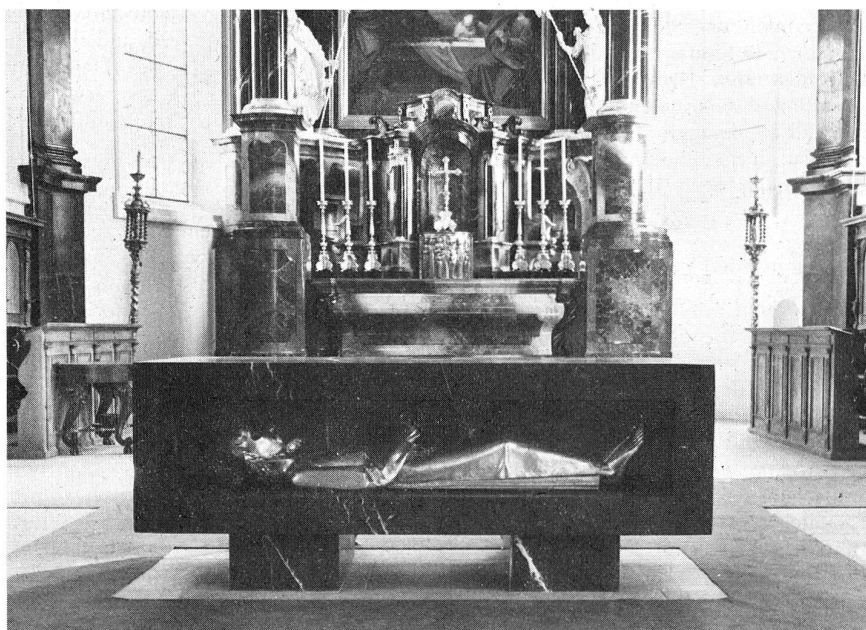
wahre Bedeutung im unmittelbaren Ausdruck der Volksfrömmigkeit sieht. Es erfüllt ihn mit Zuversicht, dass das Volk im Glauben mit Bruder Klaus lebt, in seiner Not ihn um seine Fürbitte anruft und so ein im Herzen verwurzeltes Verhältnis zu Bruder Klaus hat. In dieser glaubensmässigen Verbindung liegt für ihn so die Verheissung: dann werdet ihr bestehen und nicht überwunden werden.

Für den Pilger und den Kunstfreund

Bei der Gesamtrestaurierung der Pfarrkirche von Sachseln waren wie anderswo kunstgeschichtliche und liturgische Anliegen zu berücksichtigen, Lösungen zu finden, denen die Denkmalpflege wie die Seelsorge zustimmen konnten. Ein besonderes Moment war in Sachseln jedoch, dass nicht nur die Pfarrei-, sondern auch die Wallfahrtsseelsorge zu berücksichtigen war.

Das hauptsächliche seelsorgliche Anliegen war für Pfarrer Dr. Alfons Reichlin «die Stellung des Altars zum Volke hin und dass dieser Altar als Mittelpunkt des liturgischen Geschehens allen sichtbar und näher sei». Das besondere Problem war dabei die Gestaltung des Bruder-Klausen-Altars als Zelebrationsaltar und namentlich die Aufstellung des Sarkophags. Die gewählte Lösung ist vermutlich schon die heute bestmögliche. Ob es in Zukunft einmal möglich sein wird, die Kasse allein in den Altar einzusetzen und ihn mit dem Reliefantependium von 1679 zu schmücken und vielleicht sogar den Teilbaldachin von 1732 wiederzuverwenden hängt auch davon ab, ob für die von Meinrad Burch 1934 geschaffene Silberbüste eine werkgerechte Lösung gefunden werden kann.

Sachselns Kirche ist aber nicht nur Pfarr- und Pilgerkirche, sondern für jeden Kunstfreund ein Erlebnis. Prof. Dr. Alfred A. Schmid, der als Präsident der eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege die Kirche als Denkmal von nationaler Bedeutung eingestuft hat, sagt dazu: «Sie ist in ihrer Einmaligkeit ein wichtiges Zeugnis für die experimentelle Phase des schweizerischen Frühbarocks, in dem spätgotische Reminiszenzen mit einer gliederhaft-additiven Raumgestaltung im Sinne der italienischen und nicht etwa der deutschen Renaissance und frühbarocken Zügen zu einer originellen und eindrucksvollen Synthese verarbeitet erscheinen. Ihre feierliche Pracht wirkt heute, nach der sorgfältigen Gesamtrestaurierung, wieder unverfälscht auf uns. Sie erhielt durch die Ausstattung des 18. Jahrhunderts in heiter-elegantem Rokoko, vor allem durch die Stuckaltäre, zur ersten Dominante nachträglich eine Begleitstimme, die sich störungsfrei ins Konzert einordnet. Mit ihr wurde dem barocken Pathos eine gemüthhafte Note beigelegt



Der Sarkophag im heutigen Zelebrationsaltar.

Foto: Josef Reinhard, Sachseln

und dem stimmungsvollen Gotteshaus gerade damit der unvergleichliche Charakter verliehen, der, heute wie einst, den Pilger und den Kunstfreund gleichermaßen verzaubert» (Der Obwaldner vom 30. März 1976).

Eine Geschichte der Verehrung

Die im Rahmen der Gesamtrestaurierung vorgenommene Grabung im Innern der Kirche zeitigte nur sehr dürftige archäologische Befunde. Die eidgenössische Kommission für Denkmalpflege bestand deshalb auf einer sorgfältigen Grabung der Grabkapelle. Diese archäologischen Untersuchungen, so der Ausgrabungsleiter, «erbrachten sensationelle Ergebnisse, welche auf eindruckliche Art und Weise die Bedeutung des Innerschweizer Heiligen im Verlaufe der Zeit dokumentieren. Die bauliche Entwicklung der verschiedenen Grabkapellen und der Wallfahrtskirche schildern deutlicher als jede Beschreibung die wirkliche Bedeutung des Heiligen im Verlaufe der Geschichte.»

Die archäologischen Ergebnisse, welche voraussichtlich in der Zeitschrift für Schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte veröffentlicht werden, ermöglichen eine praktisch lückenlose Rekonstruktion der Baugeschichte, die in acht Etappen eingeteilt wird. Im 12. Jahrhundert bestand ein einfacher Rechteckbau (I), im 13. Jahrhundert wurde der spätromanische freistehende Turm (Campanile) gebaut (I a), dem die Fachleute sehr hohe Qualität attestieren, im 14. Jahrhundert erfolgte mit dem neuen Chor eine Erweiterung nach Osten hin und im 15. Jahrhundert wurde die Marienkapelle gebaut, eine an den Turm anstossende Seitenkapelle im Süden des Schiffes (II).

Nach dem Tod von Niklaus von Flüe setzte eine rege Bautätigkeit ein, ein Ausdruck der schon früh einsetzenden und anhaltenden Verehrung. 1488 entstanden der Nord- und Südannex und die erste Grabplatte, und zugleich wurde das Grab von Bruder Klaus, der 1487 als Laie ausserhalb der Kirche begraben wurde, in den Kirchenraum einbezogen (III). 1518 wurde durch einen Basler Steinmetz die Tumba gebaut (III a). 1600 wurde der Südannex nach Süden erweitert zu der nach ihrem Erbauer Jakob Benedikt Sigrist, damals Pfarrer von Sachseln und später Abt von Engelberg, benannten Benediktskapelle (IV). 1679 oder später erhielt die Grabkapelle, abgesehen von mehreren Modifizierungen, ihre endgültige Gestalt (V). In den Jahren 1672 bis 1684 wurde die neue Pfarr- und Wallfahrtskirche gebaut (VI). Das denkmalpflegerisch sensibilisierte 20. Jahrhundert schliesslich leistete durch die Gesamtrestaurierung und die Schaffung des Museums einen nicht weniger wertvollen Beitrag zur Baugeschichte, und die Ver-

antwortlichen verstehen auch diesen Beitrag als Ausdruck ihrer Verehrung des heiligen Bruder Klaus.

Sachseln hätte sich die beiden Werke aber nicht leisten können, wenn die Kirchgemeinde als Bauherrin der Kirche und der Verein für das Museum Bruder Klaus, der in eine Stiftung übergeführt werden soll, nicht auf die Unterstützung von auswärts vertraut hätten. Denn trotz des hohen Bundesbeitrages unter dem Titel Denkmalpflege bleibt eine grosse Schuldenlast abzutragen. Die 8 Alten Orte sowie Solothurn und Freiburg haben in dankbarer Erinnerung an das Stanser Verkommen für das Museum Beiträge geleistet. Anlässlich des vorgesehenen gesamtschweizerischen Kirchenopfers werden auch die Katholiken eine gute Gelegenheit erhalten ihrer dankbaren Erinnerung Ausdruck zu geben. Lebendig werden kann diese Erinnerung in besonderer und empfehlenswerter Weise in einer Fahrt nach Sachseln.

Rolf Weibel

Hinweise

Christliche Ehelosigkeit

Auf den «Welttag der geistlichen Berufe» sendet die «Information kirchliche Berufe» (Hofackerstrasse 19, 8032 Zürich, Telefon 01 - 53 88 87) an alle Seelsorger der deutschsprachigen Schweiz Anregungen, Unterlagen und ein reichhaltiges Material-Angebot. Vor allem verdient das Werkheft 1976 «Zur Pastoral der geistlichen Berufe» Beachtung.

Thema: Christliche Ehelosigkeit heute.

Grundlegende Beiträge:

Universitätsprofessor Dr. Max-Paul Engelmeier, Essen: Christliche Ehelosigkeit: anthropologische Grundlagen (Auszüge aus einem Referat).

Kardinal DDr. Hermann Volk, Mainz: Christliche Ehelosigkeit: theologische Begründung (Auszüge aus einem Referat).

Erfahrungen:

Kurzberichte über neue Initiativen der Nachwuchspastoral.

Spiritualität:

Bischof Dr. Georg Moser, Rottenburg: Zum Zölibat des Priesters (Kurztexte mit Profil).

Predigt:

P. Odo Kiefer OSB, Bad Wimpfen: Über das Evangelium des Welttages der geistlichen Berufe 1976: Joh 10,11—18.

Bischof Heinrich Tenhumberg, Münster: Ehelos um des Reiches Gottes willen — Provokation und Verheissung.

P. Wilfried Sicken OFM, Attendorf: Ehelosigkeit — Wesenselement des Ordenslebens.

Gebet:

Pastor Siebe van der Meer, Hüttental-Weidenau: Litanei: Zeugen Christi.

Direktor Emil Spath, Freiburg: Jesus-Meditation.

Katechese:

Gerhard Baum, Reutlingen: Ehelos in der Nachfolge Christi: Roger Schutz und Mutter Teresa.

Gertrud Harlander, Detmold / Ewald Spieker, Münster: Elemente für Gespräche mit jungen Christen über Ehelosigkeit.

Gottesdienst:

Subregens Heinrich Engel, Essen: Jugendgottesdienst «Christentum — kompromisslos gelebt».

Zur Heiliggrab-Umfrage

In den letzten Tagen sind bei uns aus allen Teilen der Schweiz in grosser Zahl die ausgefüllten Fragebogen eingegangen. Eine ganze Reihe enthält über das «Ja» und «Nein» hinaus weiterführende Hinweise und liebenswürdige Bemerkungen. Ein paar unwirsche Äusserungen und leer (und anonym!) zurückgeschickte Bogen fallen daneben nicht ins Gewicht.

Alle Herren, auch jene, die uns den Bogen noch in der nächsten Zeit schicken werden und die einen persönlichen Gruss beifügten, bitte ich, hier meinen herzlichen Dank und meinen Gruss entgegenzunehmen.

Man kann vermuten, dass der Fragebogen vor einigen Jahren (als aber die Möglichkeit zur Verwirklichung der Idee noch nicht gegeben war), in Einzelheiten ergiebiger beantwortet worden wäre, auch hätten einige inzwischen zerstörte Heiliggrab-Aufbauten noch erfasst werden können. Aber auch jetzt noch ist die Fülle des bisher Unbekannten eindrucklich. Die Auswertung unter den Gesichtspunkten der liturgischen Einrichtungen und Bräuche, der Volksfrömmigkeit, des Heiliggrab-Kultes, der religiösen Kunst usw. wird, besonders, da sie nicht hauptamtlich betrieben werden kann, längere Zeit in Anspruch nehmen.

Geplant ist, zunächst einmal alle monumentalen Reste eingehender zu studieren und zu dokumentieren. Wie aus den bis jetzt vorliegenden Antworten hervorgeht, wird schon diese erste Etappe eine sehr umfangreiche und zeitraubende Arbeit sein. Stufenweise — je nach personellen und finanziellen Möglichkeiten — soll der Plan weiter verwirklicht werden, bis das Resultat der Untersuchungen in einer ausführlichen Darstellung festgehalten werden kann. Noch oft — und sei es nur, wenn wir irgendwo einen Schlüssel erbitten müssen — werden wir auf die Hilfsbereitschaft Geistlicher Herren angewiesen sein. Das positive Echo, das unser Fragebogen gefunden hat, ermutigt mich, den Plan weiterzuverfolgen.

Hans Rudolf Sennhauser

Für alle Bistümer

Welttag der geistlichen Berufe 1976

Dieser Tag der Besinnung und des Gebetes für die geistlichen und kirchlichen Berufe soll am 4. Ostersonntag (9. Mai) begangen werden. Das Evangelium vom «Guten Hirten» weist für die Predigt auf dieses Thema. Wo wegen des Muttertages ein anderes Thema gewählt wird, möge zu einem späteren Termin das Anliegen der kirchlichen Berufe berücksichtigt werden. Anregungen zur «Pastoral der geistlichen Berufe» senden wir rechtzeitig an alle Seelsorger (siehe Hinweis).

Information kirchliche Berufe

Bistum Basel

Priesterrat

Die nächste Sitzung des Priesterrates des Bistums Basel findet statt:
Dienstag/Mittwoch, den 18./19. Mai 1976, in Dulliken.

Pastoralbesuche von Diözesanbischof Anton Hänggi und Weihbischof Otto Wüst in den Pfarreien und Ausländermissionen der Region Zug

Datum	Firmgottesdienst	Pastoralgespräch	
Freitag, 7. Mai		Menzingen	Bischof Wüst
Samstag, 8. Mai		Rotkreuz	Bischof Wüst
Sonntag, 9. Mai	Rotkreuz	Spanier Mission Zug	Bischof Wüst
Freitag, 14. Mai		Cham	Bischof Wüst
Samstag, 15. Mai	Cham	Hünenberg	Bischof Wüst
Sonntag, 16. Mai	Hünenberg		Bischof Wüst
	Steinhausen	Steinhausen	Bischof Wüst
Freitag, 21. Mai		Oberwil	Bischof Hänggi
Samstag, 22. Mai	Risch	St. Johannes, Zug	Bischof Wüst
	Oberwil	St. Michael, Zug	Bischof Hänggi
Sonntag, 23. Mai	Neuheim	Guthirt, Zug	Bischof Hänggi
	St. Michael, Zug	Risch	Bischof Wüst
	Guthirt, Zug	Neuheim	Bischof Wüst
	St. Johannes, Zug		Bischof Wüst
Freitag, 28. Mai		Allenwinden	Bischof Hänggi
Samstag, 29. Mai	Allenwinden	Baar	Bischof Wüst
	Unterägeri	Unterägeri	Bischof Hänggi
	Baar I		Bischof Hänggi
	Walchwil	Walchwil	Bischof Wüst
Sonntag, 30. Mai	Baar II		Bischof Wüst
	Baar III		Bischof Wüst
Sonntag, 27. Juni		Missione cattolica italiana, Zug	Bischof Hänggi

Der Pastoralbesuch der Pfarrei Oberägeri wird wegen der Kirchenrenovation auf das Frühjahr 1977 verschoben.

Bischofssekretariat

Traktanden:

- Fragen der Weiterbildungskurse der Dekanate
 - Themen für die Weiterbildungskurse 1977
 - Nachsynodale Arbeit
 - Fragen des Breviers
- Wünsche und Anträge sind zu richten an den Präsidenten, Bischofsvikar Anton Hopp, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn.

Stellenausschreibung

Die vakanten Pfarrstellen:

- Thun*, St. Marien,
- Basel*: Bruder Klaus, werden hiemit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Interessenten melden sich bis zum 20. Mai 1976 beim Diözesanen Personalamt, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn.

c) Die Kirchgemeinde Ruswil (LU) sucht einen *Laientheologen*, dem vor allem neben Unterricht die Jugendseelsorge anvertraut werden kann.

Interessenten melden sich bis zum 20. Mai 1976 beim Diözesanen Personalamt, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn.

Bistum Chur

Ernennungen

Max Herger, bisher Vikar in Domat/Ems, wurde am 27. April 1976 zum Pfarrer von Bonaduz (GR) ernannt.

P. Walter Truniger SJ wurde am 27. April 1976 zum Kaplan-Provisor in Wollerau (SZ) ernannt.

Ausschreibung

Infolge Demission des bisherigen Inhabers wird die *Stelle des Hofkaplans in Vaduz* (FL) zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Interessenten wollen sich bis zum 20. Mai 1976 melden bei der Personalkommission des Bistums Chur, Hof 19, 7000 Chur.

Adressänderung

Stephan Simeon, *Hungerbergstrasse 52*, 5000 Aarau.

Im Herrn verschieden

Carl Kaufmann, Spir.-Res., Zürich

Carl Kaufmann wurde am 13. Juli 1893 in Zürich geboren und am 21. Dezember 1919 zum Priester geweiht. Er wirkte als Direktor der Mission catholique française und Vikar in der Pfarrei St. Anton, Zürich, von 1924 bis 1938, als Vikar im Gesellenhaus Zürich von 1938 bis 1942, als Pfarrer in der Pfarrei Heiliggeist, Zürich, von 1942 bis 1954 und als Spiritual im Vinzens-Altersheim in Zürich von 1954 bis 1972. Die Jahre 1972 bis 1976 verbrachte er als Resignat in Zürich. Carl Kaufmann starb am 19. April 1976 und wurde am 22. April 1976 auf dem Friedhof Manegg in Zürich beerdigt. R. I. P.

Bistum St. Gallen

Bischofsweihe

Zur Bischofsweihe am 2. Mai sind selbstredend alle Priester der Diözese nach Abkömmlichkeit freundlichst zur Konzelebration mit dem neuen Bischof eingeladen. Besammlung 08.45 Uhr im Kreuzgang der Kathedrale. Albe und Stola bitte mitbringen.

Wallfahrtsamt St. Iddaburg

Am Sonntag, dem 7. März 1976 konnte die Betreuung der Wallfahrt auf St. Iddaburg wieder einem Wallfahrtspriester übergeben werden. Pfarresignat *Alois*

Lautenschlager, bisher Pfarrer in Tenholt (Bistum Essen), hat im Heiligtum Einzug gehalten und wird in der engeren Heimat seiner Jugendzeit mit Freude alle seelsorglichen Dienste ausüben. Wir freuen uns mit ihm und danken ihm, dass er sich unserer Diözese zur Verfügung hält. Ad multos annos!

Bistum Sitten

Diakonats- und Priesterweihe

Am Gründonnerstag, dem 15. April 1976, hat Bischof Nestor Adam folgende Weihen erteilt:

Den Herren *Bernard Maire* von Troistorrents, *Luc Devanthery* von Chalais / Réchy, und *Jean-René Fracheboud* von Monthey die Diakonatsweihe für die Diözese Sitten.

Den Herren *Gabriel Dèlèze* und *Rudolph Thétaz* vom Grossen St. Bernhard die Diakonatsweihe.

Dem Herrn Diakon *François Maze* von Evolène die Priesterweihe.

Die Diakone werden in den kommenden Monaten zu Priestern geweiht.

Opfer für die Belange des Bistums

Die Herren Pfarrer werden gebeten, dieses Opfer den Gläubigen herzlich zu empfehlen. Ein entsprechender Textvorschlag ist ihnen bereits zugestellt worden.

Vom Herrn abberufen

P. Anton Schöpfer SVD, Rheineck

Am Samstag, dem 6. März 1976, wurde der Steyler Missionar Pater Anton Schöpfer auf dem Friedhof zu Thal (SG) zur letzten Ruhe bestattet, wobei Bischof Josephus Hasler von St. Gallen das konzelebrierte Requiem hielt. Nach langer, schwerer Krankheit war P. Schöpfer am Abend des 2. März im Gymnasium Marienburg, Rheineck, im Alter von 63 Jahren verstorben.

Im April vorigen Jahres war er krank aus der Mission Flores (Indonesien) heimgekehrt. Schon seit einem halben Jahr hatte er dort unter stärkeren Beschwerden gelitten. Die Ärzte hier stellten einen Tumor im Kopfe fest. Im Kantonsspital St. Gallen erhielt er über 100 Bestrahlungen, die vorübergehende Besserung brachten. Vor etwa einem halben Jahr jedoch nahmen die Schmerzen wieder zu und P. Schöpfer verlor zudem sein Gehör. Sein Zustand verschlimmerte sich, und so führte die heimtückische Krankheit zum raschen Zerfall seiner Kräfte. Bis fast zuletzt aber hoffte P. Schöpfer, in seine geliebte Flores-Mission zurückkehren zu können.

Der liebe Verstorbene wurde am 3. April 1913 in Büron (LU) geboren. Nach dem Besuch der Volksschule in Gunzwil bei Bero-münster studierte er in den Steyler Missions-gymnasien in Bischofshofen (Salzburg),

St. Wendel (Saar) und Steyl (Holland). Dort schloss er seine Mittelschulstudien mit der Matura ab. Das Noviziat sowie die höheren Studien absolvierte er im Steyler Missions-priester-Seminar St. Augustin bei Bonn. 1939 wurde er dort zum Priester geweiht und feierte 1940 an seinem Bürgerort Escholz-matt Nachprimiz.

Im Juli 1941 verreiste P. Schöpfer nach China. Nach zweijährigem Sprachstudium in Peking wirkte er mit grossem Erfolg in verschiedenen Pfarreien der Diözese Tsaochofu. Während zweier Jahre war er auch als Pro-kurator in Schanghai tätig. 1947 zerstörten die Kommunisten seine Missionsstation, worauf er sich zur Erholung und zu weiteren Sprachstudien nach Peking begab. Durch den unaufhaltsamen Vormarsch der Kom-munisten sah er sich dann genötigt, 1948 in die Schweiz zurückzukehren. Während zweier Jahre half er nun im Gymnasium Marienburg als Lehrer aus und förderte mit grossem Eifer das Missionsinteresse in den Pfarreien.

Erneut meldete sich P. Schöpfer für die Mis-sionen. So durfte er 1950 nach Indonesien ausreisen, wo er auf der Insel Flores wäh-rend 25 Jahren segensreich tätig war. Das religiöse Leben in seiner Pfarrei Kewapantai brachte er zu hoher Blüte und baute seinen Gläubigen eine neue Kirche. Mehrere Jahre hindurch waltete er auch als Dekan des gan-zen Maumere-Distriktes. Seine Seele ruhe im ewigen Frieden Gottes!

Stefan Meyerhans

Neue Bücher

Elmar Gruber, Bussgottesdienste. Überle-gungen und Modelle (Reihe: Hilfen für den Gottesdienst), Don Bosco Verlag, München 1972, 141 S.

Die Missverständnisse, Unsicherheiten und Verdächtigungen im Problemkreis Busse, Bussgottesdienste und Busserziehung können nach der Ansicht des Autors letztlich nur durch Bussmeditationen (meditatives Den-ken: Schau der Dinge) bewältigt werden, da die eigentlichen Probleme im Menschen sel-ber liegen.

Eine längere Einführung klärt die Begriffe «Umkehr» und «Busse», ohne die es keine Sündenvergebung gibt, legt die Wurzel der Probleme frei, nämlich Angst, und zeichnet Wege zu Sicherheit und Befreiung. Zwei Bei-spiele von Pfarrbriefen über die Thematik und Problematik von Busse und Kirche ze-igen, wie die Gemeinde sensibilisiert und auf Bussgottesdienste vorbereitet werden kann.

Der Hauptteil bietet 12 Modelle von Buss-gottesdiensten, die nach innerer Einheit kon-zipiert (Jahreskurs) und in der Praxis erprobt wurden. Sie bringen wesentliche Aspekte christlicher Busse zur Sprache und machen den tiefsten Sinn der Bussgottesdienste ver-ständlich. Alle sind nach folgendem Schema gebaut: 1. Gesang, 2. Einführungsgedanken, 3. Gebet, 4. Lesung, 5. Meditation-Stille, 6. Bekenntnisförmigkeiten, 7. Gebet, 8. Bitte um Vergebung («Lossprechung»), 9. Gesang. Kernstück der Bussgottesdienste ist jeweils die Bussmeditation. Sie soll zum Ziel der Bussgottesdienste führen: Gewissensent-faltung und Intensivierung der Busse als Le-benshaltung.

Man staunt, mit welcher Leichtigkeit und Sicherheit der Autor den komplexen Proble-men auf den Grund geht, analysiert, falsche Alternativen ausschaltet, theologisch solide Lösungen aufzeigt und dabei immer den Ein-zelnen (und die Gemeinde) anspricht und trifft. Das Büchlein ist eine äusserst wertvolle Grundlage, nicht nur für Bussgottesdienste,

sondern auch für Busskatechese und -predig-ten und die Tätigkeit im Beichtstuhl.

Alberich Altermatt

Kurse und Tagungen

Religiöse Besinnung in der Woche von Auffahrt

Das Antoniushaus Mattli, Morschach, bietet in der Woche von Auffahrt (24.—29. Mai 1976) einen Kurs für jedermann an, der das Anliegen, das hinter den Exerzitien stand, in neuer Form aufgreift. «Grunderfahrungen des christlichen Lebens» heisst der Sinn der Übungen. Leiter ist Dr. P. Anton Rotzetter, Schwyz.

Programm und Anmeldung bei Antonius-haus Mattli, 6343 Morschach, Telefon 043 - 31 22 26.

Priesterexerzitien im Canisianum

Zeit: 18. Juli (18.30 Uhr) bis 24. Juli (früh) 1976.

Leiter: P. Elmar Mitterstieler SJ, Spiritual im Canisianum.

Ziel: Wir versuchen in diesen fünf Tagen, der Dynamik der ignatianischen Exerzitien auf biblischer Grundlage zu folgen.

Anmeldungen an: P. Minister, Canisianum, Tschurtschenthalerstrasse 7, A - 6020 Inns-bruck.

Methodikfachkurs für Sozialarbeiter

Die *Schule für Sozialarbeit Luzern* beabsich-tigt, ab Anfang Oktober 1976 bis Ende Juli 1977 wieder einen Fortbildungskurs durchzu-führen für die *berufsmethodische Arbeit mit Einzelnen, Familien und Paaren sowie Grup-pen der ambulanten oder stationären So-zialarbeit*. Die Planung der Kursinhalte stellt weitgehend auf die Bedürfnisse aus dem Ar-beitsfeld des einzelnen Teilnehmers ab, so dass spezifische Fragen aus der *Sozialarbeit im kirchlichen Bereich* berücksichtigt werden können.

Ziele:

Der Kurs will praktizierenden Sozialarbei-tern Gelegenheit bieten zur: *Erfahrung* ihrer persönlichen Möglichkeiten und deren Ein-satz im Hilfsprozess; *Erweiterung* ihrer fach-lichen Kenntnisse; *Integration* von Lerner-fahrungen und Theorie in die Praxis.

Mittel:

2 Konzentrationswochen mit gruppendynami-scher und methodischer Ausrichtung; 3—4 Blöcke zu 3 Tagen für Theorie; 14tägliche Supervision (in Gruppen oder einzeln).

Teilnahmebedingungen:

Abgeschlossene Grundausbildung in Sozial-arbeit; Entlastung von der üblichen Arbeit; evtl. Aufnahmegespräch auf Grund der mit der Anmeldung eingereichten Unterlagen.

Programmergänzungen und Anmeldeformu-lare können beim Sekretariat der Schule für Sozialarbeit, Schweizerhausstrasse 6, 6006 Luzern, Telefon 041 - 22 30 84, angefordert werden.

Kursleitung: Wilma Fraefel, Consilia Maria Grüninger, Lina Ritter.

Anmeldeschluss: 15. Mai 1976.

Die Wunder Jesu in der Katechese

Termin: 31. Mai bis 5. Juni 1976.

Ort: Bildungshaus Mattli, Morschach (SZ).

Zielgruppen: Katecheten auf allen Volksschulstufen, Seelsorger sowie andere an der Fragestellung interessierte Erzieher.

Inhalt: In Vorträgen, Gruppenarbeiten, kreativer Verarbeitung wird versucht, die Wunderproblematik für den Unterricht auf allen Stufen fruchtbar werden zu lassen. Daneben aber soll die persönliche Verarbeitung in Meditation und Kreativität nicht zu kurz kommen. Zur Sprache werden kommen: Das Verständnis der Wunderproblematik; die literarischen Gattungen der Wundererzählungen; der religionspädagogische Ansatz der Wundererzählungen in der Katechese; die Bedeutung der Wunder in der Katechese; der Transfer des theologischen Gehaltes in die Katechese; Theologie der Wundererzähler; religionsgeschichtliche Vergleiche.

Referenten: P. Anton Steiner, lic. rer. bibl., Bibelpastorale Arbeitsstelle, Zürich; Prof. Dr. Wolfgang Langer, München/Forstinning; Claire Troxler, Katechetische Arbeitsstelle des Kantons Zürich, Zürich; René Däschler, AV-Medienstelle Zürich, Zürich; Jean-Marie Perrig, Pfarrer, Katechetische Arbeitsstelle Oberwallis, Eggerberg.

Träger: VLS (Vereinigung der Laienkatecheten der Schweiz).

Anmeldung und Auskunft: VLS-Seminar, Schutzengelstrasse 7, 6340 Baar, Telefon 042 - 31 40 78.

Priesterexerziten: «Priesterliche Existenz»

Termin: Dienstag, den 24. August 1976, 16.00 Uhr, bis Freitag, den 27. August 1976, nachmittags.

Ort: St. Jodernheim, 3930 Visp.

Zielgruppe: Priester und Ordensleute, Laientheologen und Laienkatecheten.

Exerzitenmeister: Dr. Hans Urs von Balthasar, Basel.

Anmeldung und Auskunft: Exerziten- und Bildungshaus St. Jodernheim, 3930 Visp, Telefon 028 - 6 22 69.

Massen, Macht und Medien

ist das Leitthema des 26. Kongresses «Kirche in Not» vom 22. bis 25. Juli 1976 in Königstein/Taunus. Positive Möglichkeiten, aber auch die Gefahren der Manipulation, denen die breiten Massen ausgesetzt sind, werden erörtert; desgleichen, welche Position Ost und West nicht bloss in Worten, sondern auch tatsächlich gegenüber Fragen wie offener Informationsaustausch und Reiseverkehr und auch anderen Fragen gegenüber einnehmen. Auch neue Berichte über die Lage von Religion und Kirche in verschiedenen Ländern werden dargeboten. Die Kongressteilnehmer haben auch Gelegenheit, in die verschiedenen Organisationen und Veröffentlichungen des Königsteiner «Haus der Begegnung» und insbesondere auch das Internationale Informationszentrum über Religion und Kirche in verschiedenen Ländern Einblick zu gewinnen.

Auskunft und Anmeldung: Haus der Begegnung, Kongress-Vorbereitung, Bischof-Kaller-Strasse 3, D-624 Königstein im Taunus.

Grosse Exerziten für Priester und Theologen ab 6. Semester

Zeit: 2. August, 19.00 Uhr, bis 2. September, morgens.

Ort: Bildungshaus Bad Schönbühl bei Zug. **Anmeldungen** an den Leiter: P. Markus Kaiser SJ, Hirschengraben 86, 8001 Zürich.

Beten lehren — Beten lernen

Termin: 20. bis 25. September 1976.

Ort: Bildungshaus Bad Schönbühl.

Zielgruppe: Katecheten auf allen Stufen der Volksschulstufe, Seelsorger sowie andere an der Fragestellung interessierte Erzieher.

Inhalte: In Vorträgen, Gruppenarbeit und Lektionen mit Kindern kommen u. a. zur Sprache: die anthropologischen Grundlagen des Gebetes, Wesen und Formen des christlichen Betens, die Adressaten und Inhalte unseres Betens, die Themenkreise: Kind und Liturgie, Kind und Meditation, die Hinführung zum kreativen Gebetsverhalten, die Schwierigkeiten der Gebetserziehung, Religionsunterricht als Gebetsschule für die Familie.

Referenten: Prof. Dr. Edgar Josef Korherr, Wien; Prof. Dr. Alois Gügler, Luzern, u. a.

Träger: Schweizer Katechetenvereinigung (SKV).

Anmeldung und Auskunft: Sekretariat SKV, Hirschmattstrasse 25, 6003 Luzern, Telefon 041 - 22 86 40.

Mitarbeiter dieser Nummer

P. Alberich Altermatt OCist, Abtei Haute-riive, 1725 Posieux

Hans Bühler, Pfarrer, Kantstrasse 21, 8044 Zürich

Dr. Johannes Duft, Univ.-Professor, Stiftsbibliothek, 9000 St. Gallen

P. Stefan Meyerhans SVD, Gymnasium Marienburg, 9424 Rheineck

Dr. Hans Rudolf Sennhauser, Professor, Pfauengasse 1, 8437 Zurzach

Dr. Oskar Stoffel, Professor, Museggstrasse 21, 6004 Luzern

Schweizerische Kirchenzeitung

Erscheint jeden Donnerstag

Redaktion

Hauptredaktor

Dr. Rolf Weibel, Frankenstrasse 7—9
Briefadresse: Postfach 1027, 6002 Luzern
Telefon 041 - 22 74 22

Mitredaktoren

Dr. Franz Furger, Professor, Obergütschstrasse 14, 6003 Luzern, Telefon 041 - 42 15 27

Dr. Karl Schuler, Bischofsvikar, Hof 19, 7000 Chur, Telefon 081 - 22 23 12

Dr. Ivo Fürer, Bischofsvikar, Klosterhof 6, 9000 St. Gallen, Telefon 071 - 22 81 06

Verlag und Administration

Raeber AG, Frankenstrasse 7—9
Briefadresse: Postfach 1027, 6002 Luzern
Telefon 041 - 22 74 22
Postcheck 60 - 162 01

Abonnementspreise

Jährlich

Schweiz: Fr. 52.—, Deutschland, Italien, Österreich: Fr. 62.—, übrige Länder: Fr. 62.— + zusätzliche Versandgebühren.

Halbjährlich

Schweiz: Fr. 28.—, Deutschland, Italien, Österreich: Fr. 33.—, übrige Länder: Fr. 33.— + zusätzliche Versandgebühren.

Einzelnummer

Fr. 1.50 + Porto.

Annoncenannahme

Raeber AG, Frankenstrasse 7—9
Briefadresse: Postfach 1027, 6002 Luzern
Telefon 041 - 22 74 22
Postcheck 60 - 162 01

© Copyright by Schweizerische Kirchenzeitung. Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Nicht angeforderte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgesandt.

Redaktionsschluss und Schluss der Inseratenannahme: Montag, Morgenpost.

Haben Sie Ihre Ferien schon geplant?

Auf dem Emserberg (Domat/Ems GR) steht für

Priester

ein hübsches Chalet während der Monate Juli bis August gratis zur Verfügung.

Bedingung: Sonntagsgottesdienst halten.

Auskunft erteilt: J. Bargetzi, Sum Curtgins 3, 7013 Domat/Ems, Telefon 081 - 36 31 25.

Sehr günstig abzugeben elf bequeme

Kapellenbänke

10 Jahre alt, 200 cm lang. Sofort lieferbar.

Mariannhiller Mission St. Josef, 6460 Altdorf, Tel. 044 - 2 25 33.

Pfarrer Eduard Imhof

Gott verläuft sich nicht im Sande

125 S., Fr. 15.50. Nicht alltägliche Gedanken zu allen Tagen des Monats. Ungewöhnlich — liebenswert — humorvoll — begeisternd!

Raeber AG Luzern, Frankenstrasse 7—9, Kornmarktgasse 9
Telefon 041 - 22 74 22

Eine Anzeige

in der Schweizerischen Kirchenzeitung ist eine zielgruppenorientierte Information ohne Streuverlust: denn Zeitschriften sind Zielgruppenspezialisten.

Sofort abzugeben

28 Kirchenbänke

à 3 m; Jahrgang 1938.

Interessenten wollen sich bitte umgehend melden beim Katholischen Pfarramt, 5630 Muri, Tel. 057 - 8 11 29.

Noch rüstiger

Priester

im Pensionsalter ist bereit zu

Mithilfe in der Seelsorge

(ausgenommen Unterricht und Vereine).

Offerten sind erbeten an die Schweizerische Kirchenzeitung, Chiffre 1017, Postfach 1027, 6002 Luzern.

Orgelbau Felsberg AG

7012 Felsberg GR

Geschäft: Telefon 081 22 51 70

Privat: Richard Freytag

Telefon 081 36 33 10

75 JAHRE ORGELBAU IN FELSBERG

Für FERIENLAGER, Kurse usw. zu vermieten

Unterkunfts-pavillon

für 20—30 Personen, mit allen nötigen Einrichtungen. Im Grünen gelegen, ideales Wandergebiet. Frei-, Hallenbad und Sportzentrum in der Nähe. Standort Willisau. Günstige Mieten.

Interessenten melden sich an: Gebr. Stutz AG, 6130 Willisau, Telefon 045 - 81 17 63.

Die römisch-katholische Kirchgemeinde Reussbühl

sucht auf Schulbeginn 1976 (23. 8. 1976) einen

vollamtlichen Katecheten

vorwiegend für die Erteilung des Religionsunterrichtes an der Ober- und Mittelstufe. Dazu kommt Mitarbeit in der Pfarrei-Seelsorge, besonders auf dem Gebiet der Jugendarbeit und Jugendführung.

Besoldung entsprechend der Ausbildung, gemäss Besoldungs-Regulativ der Kirchgemeinde Reussbühl und der Richtlinien des Katechetischen Institutes.

Weitere Auskünfte erteilen gerne:

Hans Lässer, Präsident des Kirchenrates, Staldenhöhe 24 c, 6015 Reussbühl, Telefon 041 - 55 47 53 oder kath. Pfarramt Reussbühl, Telefon 041 - 55 29 54.

Schriftliche Anmeldung ist erbeten an den Präsidenten des Kirchenrates (Adresse siehe oben!)

Für unser dreiklassiges Unterseminar suchen wir einen

Religionslehrer

Aufgabenbereich: Erteilung von insgesamt sechs Unterrichtsstunden Religion;

Mithilfe bei der Gestaltung des religiösen Lebens im Seminar;

Mitarbeit in einem kleinen initiativen Lehrerteam.

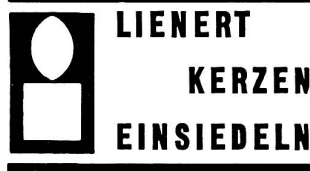
Besoldung nach kantonaler Verordnung.

Stellenantritt 1. August 1976. (Schulbeginn 23. 8. 76).

Anmeldungen und Anfragen nehmen entgegen:

Frau W. Ziegler, Präsidentin der Seminarkommission, 6499 Bauen, Telefon 044 - 6 91 59.

Rektorat des Lehrerseminars Uri, 6460 Altdorf, Telefon 044 - 2 37 88.



NEUANFERTIGUNGEN UND RENOVATIONEN KIRCHLICHER KULTUSGERÄTE + GEFÄSSE, TABERNAKEL + FIGUREN

JOSEF TANNHEIMER

KIRCHENGOLDSCHMIED
ST. GALLEN - BEIM DOM
TELEFON 071 - 22 22 29

Vestonanzug

Unsere klassischen Anzüge haben von jeher einen guten Namen. Hohe Qualität in Stoff und Verarbeitung garantieren ein Kleid von langer Dauer. Preis ab Fr. 347.—.

ROOS, Herrenbekleidung, Frankenstrasse 9, 6003 Luzern, ☎ 041 - 22 03 88

Welcher **Pfarrherr** würde mir für eine liebe Familie auf den Monat Mai eine

Muttergottes-Statue

vermitteln, die nirgends mehr aufgestellt werden kann. Grösse 80—160 cm, Gips oder Holz.

Eine **Herz-Jesu-Statue** gleicher Grösse würde mich auch freuen.

Familie Hans Zemp-Portmann, Dorf, 6253 Uffikon, Luzern.

Wir suchen per sofort oder später eine

Pfarreisekretärin

für eine junge Pfarrei im aarg. Industriegebiet.

In Ihren Arbeitskreis fallen vor allem Sekretariat und Telefondienst des Pfarramtes, und wenn es gewünscht wird auch Mithilfe in Erwachsenenbildung, Pfarrefürsorge oder Religionsunterricht (nicht Bedingung). Kaufmännische Praxis und Interesse an der Seelsorge einer Pfarrei wären ideale Voraussetzungen für diese vielseitige Tätigkeit, die viele Kontaktmöglichkeiten bietet.

Neben einem guten Arbeitsklima wird ein zeitgemässer Lohn gemäss Lohnreglement und Pensionskasse geboten. Schriftliche Offerten mit Zeugniskopien unter Chiffre 1018 an die Inseratenverwaltung der SKZ, Postfach 1027, 6002 Luzern.

Zum Schulanfang

Meine ersten Gebete

Heim zum Vater
Erstbeichtunterricht
Zum Gastmahl geladen
Kommunionunterricht
von Paul Deschler

Zeichnungen:
Mona Helle-Ineichen

Paulus-Verlag GmbH
6003 Luzern

Pilatusstrasse 41
Telefon 041 - 22 55 50

Theologische Literatur

für Studium und Praxis

Grosses Lager. Sorgfältiger Kundendienst. Auf Wunsch Einsichtssendungen.



Buchhandlung Dr. Vetter
Schneidergasse 27, 4001 Basel
Telefon 061 - 25 96 28

Wir haben einen Exportauftrag und fertigen einfache, moderne

Mess- und Konzelebrationskelche

an, massiv gearbeitet und in schwerer Feuervergoldung zu Fr. 1100.—.

Der Preis ist aussergewöhnlich günstig. Profitieren Sie von unserem Angebot. (Auf Wunsch unverbindlich zur Ansicht.)

Metallwerkstatt Elisabeth Möslers, Gartenstrasse 3
9001 St. Gallen
Telefon 071 - 23 21 78

Hotel-Restaurant Mariental

6174 Sörenberg 1166 m. ü. M.

Neuerbautes Haus mit allem neuzzeitlichen Komfort, heimelige Lokaltäten empfiehlt sich für Vereine und Gesellschaften (kleine und grosse Säle), gutgeführte Küche.

Verlangen Sie Offerten bei Familie Emmenegger-Felder, Telefon 041 - 78 11 25.

Glasmalerei Heinrich Stäubli SWB

STÄUBLI

Wir lieben und pflegen unser Kunsthandwerk, Glasmalereien, Glasmosaiken, Kunstverglasungen.

9032 Engelburg (SG),
Linerhof
Telefon 071 - 22 96 36



Die hochqualitativen, pfeifenlosen
Kirchenorgeln zweier Stilepochen:
— Romantik und Barock —

PIANO ECKENSTEIN

Leonhardsgraben 48
4003 Basel — ☎ 061 - 25 77 88
Parking im Hof



NEUE ORGEL PFARRKIRCHE NEUENDORF / SO

Orgelbau W. Graf, 6210 Sursee

Telefon 045 - 21 18 51

Das Ferienheim

«Maria in der Au»

Unterschächen, ist noch frei während des Monats August 1976. Zwei guteingerichtete, wohnliche Häuser für Lager bis ca. 75 Personen in romantischer Gegend zu günstigem Preis.

Auskunft bei: Marlies Tschupp, Josef-Frei-Weg 1, 6210 Sursee, Telefon privat: 045 - 21 10 77; Geschäft: 045 - 21 37 91.

Kirchenvergolderei

Franz Emmenegger
Neuweg 4
6003 Luzern
Telefon 041 - 22 63 92

GRIECHENLAND

14. 7.—1. 8. 76

Kunst, Kultur und Kirche gestern und heute, Begegnungen.
Athen — Peloponnes — Thessaloniki und Berg Athos.

SAMBIA

10. 7.—1. 8. 76

Kultur, Entwicklungsproblematik, Kirche.
Lusaka — Viktoriäfälle — Mongu mit den Barotse — Kupfergürtel — Tierreservat.

AUDIATUR

Gesellschaft für ökumenische Reisen, Bermenstrasse 7 c,
2503 Biel, Telefon 032 - 25 90 69.